

C. W. Ledderhose,

Fürstl. Hessischen Regierungsraths

Kleine Schriften.



An 1868

Fünfter Band.

Eisenach,
bei August Krumbhaar.

1795.

Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse
republicam.

CICERO DE ORATORE, II. 82.



Inhalt des fünften Bandes.

A. Abhandlungen.

I.

Von der Fräuleinsteuer in Hessen. ; ; Seite 4

II.

Von der Lehnverbindlichkeit der Landgrafen von Hesse
sen, gegen Kühr, Mainz. ; ; 75

III.

Von der Lehnverbindlichkeit der Landgrafen von Hesse
sen, gegen Kühr, Trier. ; ; 131

IV.

Von der Lehnverbindlichkeit der Landgrafen von Hesse
sen, gegen das Sanct Stephans, Stift in
Mainz. ; ; ; ; 197

B. An.

B. A n h a n g.

I.

Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung,
Landes-, Verfassung, u. Foundationen, Privile-
gien. ' ' ' ' S. 213

II.

Snädigste Resolutionen, Rescripte, u. größtentheils
streitige Rechtsfragen betreffend. ' ' ' ' 327

I.

V o n

der Fräuleinststeuer in Hessen.

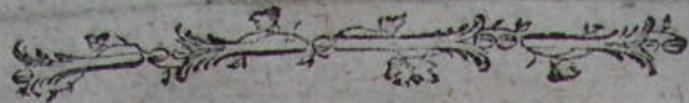
I. V o n

Zedderhof. H. Ehr. V. W.

H

I n h a l t.

- §. 1. Einleitung.
- §. 2. Materialien zur Geschichte der Fräuleinsteuer in Hessen, I. von 1509, bis zum Brüdervergleich, von 1568.
- §. 3. II. Vom Brüdervergleich, von 1568 an, bis zum erneuerten Erbvertrag, von 1628.
- §. 4. III. Vom erneuerten Erbvertrag, von 1628 an, bis jetzt.
- §. 5. Eigenschaft der Fräuleinsteuer, als einer Gattung der nothwendigen.
- §. 6. Summe der Fräuleinsteuer.
- §. 7. Währung, wonach die Erhebung geschieht.
- §. 8. Eigenschaft der Fräuleinsteuer, als gemeine Landesausgabe.
- §. 9. Bestimmung des Beytrags, aus jedem von beyden Landestheilen.
- §. 10. In welchen Provinzen diese Landessteuer erhoben wird.
- §. 11. Bemerkung wegen der Graffschaft Schaumburg.
- §. 12. Ausschreibung und Erhebung der Fräuleinsteuer.
- §. 13. Befreyung der Prälaten und Ritterschaft von dieser Steuer.
- §. 14. Ob Prinzessinnen aus abgetheilten, nicht regierenden, Linien, die Fräuleinsteuer erhalten?
- §. 15. Verbindlichkeit der Prinzessinnen, gegen das Heirathsguth, Erbverzicht zu leisten.
- §. 16. Beschreibung der Verzichtleistung.
- §. 17. Auszahlung der Fräuleinsteuer.
- §. 18. Rückfall.



Von
der Fräuleinsteuer in Hessen.

§. 1.

Einleitung.

Daß Töchter, und weibliche Nachkommen überhaupt, der Erbfolge in väterliche Güther unfähig sind, ist ein Grundsatz des alten teutschen Rechts, der sich in Deutschland unter dem hohen Adel, bis jetzt erhält, und den, selbst unter dem niedern Adel, das römische Recht nicht überall zu verdrängen vermocht hat, obgleich das Successionsystem beyder Rechte, wie sich Pütter 1) ausdrückt, gleich Feuer und Wasser, in solchem gegenseitigen Widerspruch steht, daß von den ersten Grundsätzen an, bis auf den entferntesten Folgesatz, keine Vereinbahrung statt findet.

Der wehrhafte Deutsche schätzte kein Verdienst, als das des Kriegers. Nur Tapferkeit gab Ansehen. Nur der Stand des Kriegers war der Stand der Ehre. Ehre war denn aber auch der einzige Lohn des Kriegers. Jeder Freyer socht, als gebohrner Soldat, fürs Vaterland, und bestritt die Kosten für Waffen und Unterhalt, von eigenem Guthe. Verpflichtung zum Heerdienst haftete auf dem Besitze freyer Güther. Zahl und Größe der letzteren waren der Maßstab zur Bestimmung der indi-

individuellen Kriegspflicht. 2) Wie hätte daher das weibliche Geschlecht, als zum Kriege untauglich, zur Erbfolge in väterliche Güther gelassen werden können, ohne gegen jene, in das Staatsinteresse so genau verwebte, Nationalgesinnungen anzugehen.

Die Lehnsverbindung, auf welche in der Folgezeit das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft, nach und nach, gebauet wurde, gab jenem Grundsatz eine neue Stütze. Die Größe der verliehenen Kriegspründe bestimmte das Maasß des dem Lehmann obliegenden Heerdienstes. Der allgemeine Heerbann, oder das Aufgeboth aller Landeigenthümer, ohne Sold, bey eigener Kost, Eigenthum und Vaterland zu vertheidigen, verlor sich wenigstens schon unter unseren sächsischen Königen und Kaisern, und der Kriegsdienst wurde auf Lehnteute eingeschränkt. 3) Eine Einschränkung, welche den Unterschied zwischen denen Freyen, die aus Lehnspflicht im Kriege dienten, und denen, welche in Städten Handlung und Gewerbe trieben, vorzüglich befestigte. Gewannen letztere dadurch, daß die Heerfolge nur den Vasallen oblag: so verlohren sie dagegen an Standesgleichheit, indem sie jenen, welche als Edle, einen besondern Stand zu bilden anstengten, nachstehen mußten, welches mannichfaltige Verschiedenheit beyderseitiger Rechte zur nothwendigen Folge hatte.

Bev diesem Verhältnis erhielt sich zwar noch bey einer Classe freyer Unterthanen, der Grund des teutschen Erbfolgesystems: allein auch bey dieser verlor er sich größtentheils, als, mit veränderter Art Krieg zu führen, die

Kriegseinrichtung überhaupt eine andere Gestalt gewann. Mit Einführung des Schießpulvers entstanden Söldner, eine besoldete Miliz, die, in währendem Kriege, ein Corps Truppen ausmachte; nach geschlossenem Frieden aber größtentheils verabschiedet wurde. 4) So kriegerisch der Sinn des Teutschen war: so wenig war ihm die neue Kriegsart nach Geschmack. Der Adel hielt das neue Mordgewehr, da es ihm keine Gelegenheit gab, die im Turnier und in anderen Uebungen körperlicher Stärke und Behendigkeit erlangte Mannskraft und Gewandtheit zu zeigen, für unritterlich, 5) legte sich auf Wissenschaften, oder widmete sich dem gemächlichen Hofdienst. Und wenn auch den übrigen das Pulver die Lust zum Fechten nicht benahm: so hielten sie es doch, gleich dem Ritter, unrühmlich, ihr Leben für geringen Lohn in einem Kampfe auf die Spitze zu setzen, wo Leibestärke und persönliche Tapferkeit nicht mehr den Ausschlag gaben; sondern der Mann ohne Furcht und Tadel, bey aller individuellen Ueberlegenheit, ausgefest blieb, durch die Hand eines schwächlichen Troßbubens, aus der Ferne, dahin gestreckt zu werden. 6)

Nun war es freylich der Fall nicht mehr, daß jeder Freyer gebohrner Soldat war, mithin fiel das Principium weg auf welchem das System des teutschen Erbfolgerechts beruhte: Allein man behielt auch hier die Schlussfolge aus einem verworfenen Grundsatz bey, zumal ein anderer Grund übrig blieb, auf den die Ausschließung des weiblichen Geschlechts, von der Erbfolge, gebauet werden konnte.

Wie

Wie überhaupt die Zeit mancher Sache einen blendenden Anstrich giebt: so war es auch dem Teutschen von je her eine reizende Vorstellung, wenn er sich sein Geschlecht, bis in eine unabsehbliche Zukunft, in unverrücktem Wohlstand, bey unverringertem Besitz seiner Güther erhalten, dachte. Zur Erfüllung solches Wunsches führte aber nur ausschließliches Erbfolgerecht des Mannsstamms: denn die verheirathete Tochter gieng zu fremdem Geschlecht über, und mit dem Tode der unverheiratheten erlosch der väterliche Name. 7)

Mit dem Eindringen des römischen Rechts verschwand diese Volksgesinnung unter den Bewohnern der Städte. Ihnen gab das bürgerliche Gewerbe reichlicher Gelegenheit, Vermögen zu erwerben, als dem Edeln offen stand. Und wie ihre Wohlhabenheit, neben anderen Vortheilen sie gegen den Mangel des Verdienstlosen Geburtsvorzugs schadlos hielt: so achteten sie auch weniger darauf, das gewonnene Gut bey ihrem Geschlecht zu erhalten, da ihrer Nachkommenschaft sich die Erwerbungs mittel gleich reichlich darbothen, und freye Befugniß über sein Eigenthum zu disponiren zur Beförderung des bürgerlichen Gewerbs, vornehmlich des Handels, diensam war. 8)

So gewannen demnach die, allen Geschlechtsunterschied verwerfende Grundsätze der römischen Erbfolge, beyim Bürgerstand die Oberhand. Allein beyim Adel verhielt sich die Sache anders. Er verließ jene teutsche Grundsätze, von deren unverrückten Erhaltung seine Fortdauer abhängt, so wenig, daß er vielmehr dem Eindringen fremder Rechtsätze, durch

A 4

Fami

Familiengesetze vorzubeugen Bedacht nahm, die lediglich auf Verbeibaltung althergebrachten vaterländischen Rechts abzielten. Hohen und niedern Adel besetzte, beym Wunsch, jedes Geschlecht, Namen und Wappen, erhalten zu wissen, ein Geist. Nur trat bey jenem, aus der in der Sachen Natur liegenden Eigenschaft, daß Staaten nicht, gleich Privat-Erbschaften, unter Söhne und Töchter, zu vertheilen stehen, noch ein besonderer Grund hinzu, das ausschließliche Erbrecht des Mannsstamms aufrecht zu erhalten. 9)

Alles, was bisher vom Vorzug des Mannsstamms gesagt worden, bezieht sich zwar nur auf Lehen, altväterliches Stammguth und liegende Gründe, keinesweges aber auf bewegliche Güther, Baarschaften, Kleinodien, neu erworbene und mütterliche Güther; dem unerachtet wurde häufig das weibliche Geschlecht nur dann zur Allodial- und Mobiliar-Verlassenschaft zugelassen, wenn Lehen und Stammgüther, nach Erlöschung einer Linie, an entferntere Agnaten fielen. 10).

Bei der Vorliebe, welche unsere Rechtsgelehrte einst für das römische Recht hegten, bey ihren mangelhaften Kenntnissen von dem, was in Kraft eines uralten Herkommens, als gemeines teutsches Recht, bestand, darf man sich nicht wundern, daß die Priester der fremden Themis jenes Erbfolge-System als eine äußerst ungerechte Einrichtung verschrieten, zumal es ihrer Bemerkung entgieng, daß die unverheiratete Tochter, im väterlichen Hause, standesmäßigen Unterhalt behielt, und die verheiratete, so wie in der Ehe, als im Fall sie Witt-

Wittwe wurde, von ihrem Mann, ihrem Stande gemäß, versorgt werden mußte.

Je weniger, nach veränderter Kriegsverfassung, der Staat fernerhin ein Interesse dabey hatte, die alten Erbfolgerechte aufrecht zu erhalten, desto mehr stand zu besorgen, daß sie durch die Grundsätze des römischen Rechts überall verdrungen werden möchten. Hoher und niederer Adel überzeugte, daß nur von Verbeibaltung der ersteren, Fortdauer und Vermehrung des Ansehens ihrer Geschlechter abhängt, steuerte dem Eindringen der verkehrten Lehre, mit Hülfe der ihm zustehenden Autonomie. 11) Haus- und Stamm-Verträge wurden errichtet, um die altteutsche Erbfolge, gegen die, aus dem eingeführten fremden Recht dawider erregt werden könnenden Zweifel zu sichern, und zu mehrerer Vorsicht führte man die Verzichtleistungen der Töchter ein, nicht als ob man ihnen, ohne solche Ent-sagung, so lange der Mannsstamm dauert, ein Erbrecht nachgegeben hätte; sondern um den Angriffen römischer Rechtsgelehrten, welche ein bisher unverrückt bestandenes teutsches Herkommen, durch die Lehren von Gleichtheilung unter gleichen Erben, und vom Pflichtheil, zu untergraben drohten, auf kürzerem Wege, vor-eiteln zu können. 12) Dem Wahn, als seye die Ausschließung weiblicher Nachkommenschaft von der Erbfolge, lediglich eine Folge des Verzichts, begegnete man häufig damit, daß man in den Hausverträgen ausdrücklich zum Ueber-fluß festsetzte, daß jene, auch ohne Verzicht-leistung, von Rechtswegen für verziehen gehalten werden solle. Eine Vorsichtsregel, die vor-

nehmlich auf unverheirathete Töchter Beziehung hatte, weil der Verzicht, zur Zeit der Verheirathung, geleistet wurde. 13)

Mit dem dreyzehnten Jahrhundert schlich die Lehre vom Heirathsguth, im römischen Sinn selbst beym hohen Adel ein. 14) Das Zusammentreffen der Zeit der Verheirathung und der Verzichtleistung, führte die, teutscher Rechtsgrundsätze unkundige Rechtsgelehrte, auf die Grille, als werde die Tochter durch die Aussteuer von der väterlichen Erbschaft abgesunden, indem diese ihren Pflichttheil ausmache, gegen dessen Empfang sie ihrem Erbrecht entsage. 15). Freylich ließ ein solcher Erbvertrag sich, nach römischen Recht, 16) nicht rechtfertigen: aber glücklicher Weise entdeckten sie einen canonischen Rechtsatz, 17) wodurch jene Verzichte gerettet werden konnten, wenn sie eidlich bestätigt wurden. So entstand durch unschickliche Einmischung fremder Grundsätze, die vermeinte Nothwendigkeit eidlicher Verzichtleistung der weiblichen Nachkommenschaft. Irrig waren diese Vorstellungen durchaus, 18) denn wie niemand zum Pflichtheil berechtigt seyn kann, dem es gänzlich am Erbrecht gebricht: so steht auch der Ertrag der Aussteuer, mit dem gesetzlichen Betrag des Pflichttheils, überall außer Verhältniß. Wie dem aber immerhin seyn wolle: so hat doch jener Irrthum so viel bewirkt, daß es, wie Moser 19) schreibt, auch in den erlauchtesten Häusern Deutschlands, zur allgemeinen Regel geworden ist, daß den Töchtern, bey ihrer Vermählung das Heirathsguth als Kindes- und Pflichtheil gebühre, gegen dessen Empfang selbige sich ihres Erbrechts begeben.

Die-

Diese Heirathsgelder sind, an sich, eine aus dem Cammerguth und Familien-Eigenthum zu bestreitende Ausgabe. 20) Nur Verträge, oder unverrücktes Herkommen, berechtigen den Landesherrn Fräuleinsteuern von seinen Unterthanen zu erheben. 21) Dieser, der teutschen Steuerverfassung angemessene Grundsatz, giebt den Aufschluß, woher die große Verschiedenheit entstehe, welche hierunter in den teutschen Reichslanden vorwaltet, indem in manchen Landen jene Steuer ganz unbekannt ist, in anderen nur ein Theil des Heirathsgelds durch Steuern erhoben wird, da solches anderwärts ganz vom Lande aufgebracht werden muß, in einigen diese Steuerpflichtigkeit nur bey Vermählung der Töchter des regierenden Landesherrn, mit Ausschließung der Seitenverwandten, und der aus abgetheilten, nicht regierenden Linien abstammenden Töchter; in anderen hingegen, ohne jenen Unterschied der weiblichen Nachkommenschaft eines Hauses, allgemein eintritt, sonstiger mannichfaltiger Abweichungen nicht zu gedenken. 22)

Wie indessen gegen das sechzehnte Jahrhundert überhaupt der Zeitpunkt bemerklich wird, wo das heutige Steuerwesen in der Masse seinen Anfang nahm, daß die Landesfürsten ihre Landstände um Beyhülfe zu den Lasten, deren Bestreitung aus dem Cammerguth ihnen zu schwer fiel, ansprachen: 23) so wird man auch nicht leicht ältere Beispiele von Fräuleinsteuern aufbringen können. 24) Im übrigen bedarf es nur weniger Bekanntschaft mit den ältesten landschaftlichen Unterhandlungen, um überzeugt zu werden, daß überall die Stän-

de

de nie williger waren, ihren Landesfürsten redlich auszuhelfen, als wenn es auf deren Auslösung aus einer Gefangenschaft, oder auf deren Unterstützung bey außerordentlichen Ausgaben in ihrer Familie ankam. 25) Rechnete ja doch die Ritterzeit das Lösegeld für den gefangenen Ritter, und die Ausstattung dessen Tochter, zur taille aux quatre cas, 26) wo der Ritter seine Hinterlassen zu besteuern berechtigt war. Hatte aber die Landschaft einmahl sich zur Fräuleinsteuer willig finden lassen: so unterblieben bey eintretenden gleichen Veranlassungen, gleiche Ansinnungen an selbige, um so weniger, als die Cammer Einkünfte immer unhinreichender wurden, die Kosten zu bestreiten, welche mit veränderten Umständen der Kriegsart, des Hoflebens, der Landesbedienungen, u. s. w. von Zeit zu Zeit anwuchsen. Auf diese Art ist es in den meisten Landen zum Herkommen geworden, daß bey standesmäßiger Vermählung einer Tochter, eines reichsständischen Hauses die Landschaft zu deren Ausstattung eine gewisse Summe, unter dem Namen Fräuleinsteuer, geben muß. 27) Diese Benennung entspricht der ursprünglichen Bedeutung des Worts: Fräulein, völlig. Dieses war vorhin eine vorzügliche Ehrenbenennung, und ein besonderer Ehrenname unverheirateter Personen von hohem Geschlecht. 28). Die Folgezeit hat dessen Gebrauch auf niedern Adel eingeschränkt. Neuere Landtagshandlungen in vielen Landen, 29) und neuere Schriftsteller, 30) belegen daher die Fräuleinsteuer mit dem Namen Prinzessinnsteuer. Weil jedoch in Hessen jene alte Benennung, selbst im neuesten Landtagsabschiede, 31) noch behal-

behalten ist: so bin ich ebenfalls dabey geblieben.

- 1) S. Dessen Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts, Heft 2, S. 156.
- 2) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, B. 2, S. 10.
- 3) Heinrich, a. a. O. S. 218.
- 4) Heinrich, a. a. O. B. 4, S. 529.
- 5) Schmidts Geschichte der Teutschen, B. 4, S. 536.
- 6) Heinrich, a. a. O. B. 4, S. 538.
- 7) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, B. 2, S. 240, u. f.
- 8) Pütteri elementa iuris germanici privati, §. 178. Kunde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts, §. 649.
- 9) Pütter de formis decidendi successionem illustrium controversiam, §. 31. Ebendesselben Erörterungen 2c. B. 2, S. 145.
- 10) Pütters Rechtsfälle, B. 2, S. 164.
- 11) Herfemeier de pactis gentilitiis familiarum illustrium atque nobilium Germaniae, ex rationibus autonomiae eorundem familiaris privati strictimque vnice diiudicandis, §. 4, seq.
- 12) de Bostell de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta, §. 29. seq.
- 13) Pütteri primae lineae iuris privati Principum, §. 20.
- 14) Kunde, a. a. O. §. 586.
- 15) Moser de legitima S. R. I. statuum liberorum utriusque texus, tam legitimorum, siue ex aequali, siue ex inaequali matrimonio procreatorum, quam naturalium.
- 16) L.

- 16) L. fin. D. de suis et legitimis heredibus. L. 35. §. 1. de inofficioso testamento.
- 17) c. 2. de pactis, 6to.
- 18) J. S. F. Böhmer de spuria filiarum nobilitate a successione exclusarum legitima.
- 19) im Familien: Staatsrecht, B. 2, S. 280, 287.
- 20) Mosers Familien: Staatsrecht, B. 2, S. 279, 289, 297. Maiers teutsches weltliches Staatsrecht, B. 3, S. 94. Westphals teutsches Staatsrecht, S. 210.
- 21) Moser, a. a. D. Kunde, a. a. D. §. 588. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 290.
- 22) Moser, a. a. D. S. 296.
- 23) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, B. 1, S. 457.
- 24) Moser, a. a. D. S. 296. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, B. 2, S. 282.
- 25) Buder de collectis caritativis ad ornandum ac iuvandum dominum directum et principem, eiusque familiam; in Symmict. L. 2. c. 2.
- 26) Saint-Palaye vom Ritterwesen, mit Klübers Anmerkungen, Th. 1, S. 116, Th. 2, S. 177.
- 27) Hinüber de iure statuum S. R. G. I. dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi per observantiam stabilito. Einen auffallenden Beweis, auf welche Ungereimtheiten die älteren Rechtsgelehrten verfallen sind, um teutsche Einrichtungen aus römischen Grundsätzen herzuleiten, giebt Ziegler in der dissertation. de iure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium, wo er, §. 8. vom Ursprunge der Fräuleinsteuern, schreibt: Si recte colligo videtur eius origo repetenda vel a Ro-

- a Romanorum clientibus, quod confirmat Plutarchus in Romulo, vel quod verosimilius est, ex illa parte iuris quae de libertis est. Hi enim, quia sub clientela Patronorum erant, ideo iis observantiam debebant, et si necessitas postulabat, ad dotandas eorum filias munera conferebant. Quod patet ex l. 7. §. 3. de oper. libert. l. ult. ff. de liberali causa. Quorum munerum Terentius in phorm. Act. I, sc. 1, ita meminit: Herilem filium duxisse audio uxorem: credo munus hoc corraditur. Add. l. 13. §. fin. de admin. tut. l. 1. §. 5. de tutel. et rat. distr. Hinc probabile est receptum fuisse ut vasallis et subditis ex conventionem vel praescripta consuetudine patroni collectas imponere soleant. S. Moseri Syntagma dissertationum selectiorum ius publicum Germ. uniuersale illustrantium, p. 963. Andere leiten die Fräuleinsteuern von der römischen Sitte, daß die Hochzeitgäste dem Brautpaar Geschenke machten, her. Die Landstände, welche in älteren Zeiten zu den Hoffeierlichkeiten, besonders zu Vermählungen, eingeladen wurden, hätten sich verpflichtet gehalten, der Braut ein Ehrengeschenk zu machen, und, um es nicht aus ihrem Beutel zu bezahlen, hätten sie eine Steuer deshalb angeschrieben. S. Häberlin im angezogenen Handbuch B. 2, S. 282.
- 28) Berliner Monatschrift v. 1783, B. 2, S. 184.
- 29) S. J. B. die Privilegia und Befugnisse gesammter Herzoglich Braunschweigischer Landschaft, v. 9ten April 1770, Art. 25, in v. Liebhabers Einleitung in das Herzoglich Braunschweigische Landrecht, B. 1, S. 431.
- 30) S. J. B. Westphal a. a. D. Ribbentrops Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig Lüneburg, Wolfenbüttelischen Theils, S. 126. Curtius Geschichte und Statistik der weltlichen Churfürstlichen, und altsfürstlichen Häuser in Teutsch-

Deutschland, S. 405. S. auch desselben Geschichte und Statistik von Hessen, S. 315.

31) B. 1ten Mat 1786.

§. 2.

Die Geschichte der Fräuleinsteuer in Hessen, liegt ganz im Dunkeln. Folgende historische Bemerkungen dürften jedoch, selbst als Bruchstücke, einiges Licht über diesen Gegenstand verbreiten, und einem künftigen Forscher von Nutzen seyn.

Meines Wissens findet sich die erste Spur jener Steuer in den Verhandlungen zwischen der Landgräfin Anne, und dem Landhofmeister, und Regenten während der Minderjährigkeit Philipp des Großmüthigen, in den Jahren 1509 bis 1514. Landhofmeister und Regenten beziehen sich darinn auf eine Zusage, welche Landgraf Wilhelm II. den Städten gethan habe, keine Schatzung von ihnen zu nehmen, es wäre denn Gefängnisses halber, oder wegen Verlusts einer Feldschafft, oder wenn ein Fräulein von Hessen hingegeben würde. 1)

Unter der Regierung Philipps wurde die Fräuleinsteuer als ein sicheres, altes Herkommen betrachtet. Als dieser Fürst seine Tochter Anne, mit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken vermählte, geschah die Zusage, daß diese Prinzessin, gleich ihrer ältesten Schwester, Agnes, der Gemahlin Herzogs Moriz von Sachsen, mit Ehesteuer und Heiratsguth ausgestattet werden sollte. Wegen damaliger Kriegsunruhen war die Ausstattung unterblieben. Als nun der Pfalzgraf dieser-

halb

halb durch einen nach Cassel abgefertigten Hofmeister, Erinnerung that, und Statthalter und Räte dem damals in Gefangenschaft lebenden Landgrafen Philipp Nachricht davon gaben, befahl dieser, daß Statthalter und Räte die Städte zu einem Landtag zusammen berufen sollten. Dies geschah, und am 20sten Januarius 1551, bey Eröffnung des Landtags, thaten Landgraf Wilhelm, Statthalter und Räte der versammelten Landschaft den Antrag, 2) dem in Hessen und in den benachbarten Fürstenthümern bestehenden alten Brauch und Herkommen gemäß, jene Ehesteuer zu übernehmen. Die Landschaft bewilligte den Antrag, und übernahm die Ehesteuer zu ein und zwanzig Gulden. Zum Theil wurde diese Steuer erlegt: allein Landsvertheidigungs- Festungsbaues, und andere, derozeit, vorkommende, höchstnöthige Kosten machten, daß sie anders, als ihrer Bestimmung gemäß, verwendet wurde. Aus diesem Grunde wurde, auf dem 1553, in Homberg gehaltenen Landtag, der Landschaft angesonnen, jene Ehesteuer noch einmal zu entrichten. Weil indessen selbige sich damals in Bewilligung der Franksteuer willfährig bezeigte: so begab sich zwar Landgraf Philipp der, zu zwanzig tausend Gulden, geforderten Ehesteuer für diesmal; behielt sich aber die Verbindlichkeit der Landschaft zur Erlegung der Fräuleinsteuer, als eine löbliche Gewohnheit, auf künftige Vermählungsfälle vor. 3)

Auf dem Landtage von 1555 übernahm die Landschaft die Ehesteuer der, an Grafen Georg von Würtemberg, vermählten Prinzessin Barbara, zu zwanzig tausend Gulden.

Erdderhof. II. Schr. V. D.

B Sie

Sie wurde der Landschaft in dieser Summe, altem löblichem Herkommen und Gebrauch nach, angefohlen. 4)

In der Antwort, welche Landgraf Philipp, dem Schwedischen Secretarius Schiefer, in der Vermählungssache der Prinzessin Christine, mit König Erich XIV, am 18ten Febr. 1564, 5) ausstellte, wird der zwanzig tausend Gulden Heiratsguths, als eines im Fürstlichen Hause Hessen, eingeführten Brauchs gedacht. Und als jene Prinzessin mit dem Herzog Adolf, von Schleswig und Holstein, vermählt wurde, übernahm die Landschaft abermals die Ehesteuer. Der Landgraf suchte, wie ein Schreiben desselben an Bürgermeister und Rath in Homberg, vom 4ten Julius 1564, ergiebt, die Landschaft desto bereitwilliger dazu zu machen, indem er vorstellte, daß dies eine ehrliche, ihm und seiner Tochter angenehme Heirat, überdem Fräulein Christine die letzte Tochter von seiner gewesenen Gemahlin sene, mithin die Landschaft keine Anlage zu einer Heirat weiter geben dürfe.

Wegen seiner Tochter Margrethe, Gräfin von Diez, versah Philipp in seinem Testament, 6) daß zehn tausend Gulden, jeden zu sechs und zwanzig Alb., von seinem baaren Nachlaß, beim Rath zu Cassel hinterlegt, und zu deren künftigen Ehesteuer verwendet werden sollten. Falls aber sein Nachlaß an Geld nicht viel betragen würde: so sollten seine vier Söhne, Landgrafen von Hessen, jene Ehesteuer aus ihren Intraden entrichten, ohne die Landschaft damit zu beschweren.

1) S.

1) S. die hierher gehörige Stelle der Verhandlungen wörtlich, in meinen kleinen Schriften, B. 1, S. 53.

2) Beyl. I.

3) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 1, S. 672, N. 23.

4) Beyl. II.

5) Göttingisches historisches Magazin, B. 3, S. 708.

6) Monumenta Hassiaca, B. 4, S. 616.

§. 3.

Im Brüdervergleich, von 1568, 1) tra- II, vom fen die Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Brüder Philipp und Georg, die Abrede, daß wenn vergleich einr oder mehrere von ihnen, oder auch ihre von 1568 männliche Leibs- Lehn- Erben, Söhne und bis zum Töchter erzielen, und der Töchter eine oder meh- erneuertere verheiraten würden: so solle alsdann die vertrag, gesammte Landschaft aus Hessen, zusammen be- von schrieben und mit selbiger wegen der Ehesteuer 1628. nach Gelegenheit der Verheiratur, des Vermögens, und der Vielheit mannbahrer Fräulein, welche zu derselben Zeit auszusteuern wären, treulich gehandelt werden, damit die Landschaft die Ehesteuer nach ihrem Vermögen, entweder ganz auf sich nähme, oder doch einen stattlichen Beitrag dazu thue, zumal da sich, um künftiger ungewisser Fälle willen nicht bestimmen lasse, was, und wie viel jedem Fräulein, nach Gelegenheit jedes Fürsten und der Vermählung selbst, zur Ehesteuer gegeben werden solle und könne.

Diesem Hausvertrag zufolge war demnach die Einwilligung, der des Ends zusammen zu berufenden Landschaft, zu jeder Fräuleinsteuer

nothwendig. Die Summe der Steuer wurde nicht als bestimmt, und bey jeder Vermählung gleich groß angenommen. Auch erkannte man die Landschaft zur Uebernehmung der ganzen Ehesteuer nicht schuldig. Ein statthlicher Beytrag dazu wurde annehmlich gehalten.

Landgraf **Wilhelm IV** verordnete indessen in seinem am 25sten Junius 1586 errichteten Testament, 2) zum Besten seiner Töchter, daß Landgraf **Moriz** jeder derselben durch die gesammte Hessische Landschaft solle dem Erbvertrag gemäß zwanzig tausend Gulden Heirathsguth erlegen lassen.

Hiernächst übernahm die Landschaft die Ehesteuer der Darmstädtischen Prinzessin **Christine**, vermählten Gräfin von **Erbach**, auf dem Landtage, welcher die Landgrafen **Moriz**, **Ludwig der ältere**, und **Ludwig der getreue**, des Ends 1596, 3) nach **Marburg** ausschrieben, mit zwanzig tausend Gulden, in Erinnerung ihrer schuldigen Gebühr, und in solchen Fällen herkommener Gelegenheit.

In gleicher Rücksicht versprach die gesammte Hessische Landschaft, auf dem von obgehanneten Landgrafen 1601, 4) nach **Trense** ausgeschriebenen Landtage, die Ehesteuern der Darmstädtischen Prinzessin **Elisabeth**, vermählten Gräfin von **Nassau-Saarbrück** und deren Schwester **Anne**, vermählten Gräfin von **Solms-Laubach**, jede zu zwanzig tausend Gulden, den Gulden zu sieben und zwanzig Albus, oder funfzehn Bagen.

Als Landgraf **Moriz**, auf dem, 1625, 5) in **Cassel** gehaltenen Landtage die Landschaft

wegen

wegen der Ehesteuer seiner Prinzessin **Agnes**, vermählten Fürstin zu **Anhalt**, ihrer Schuldigkeit erinnerte, erkannte selbige, daß nicht allein diese Fürstliche Ehesteuer, sondern auch die für die Darmstädtische Prinzessin, **Sophie Agnes**, vermählte Pfalzgräfin zu **Neuburg**, erschienen seye, und übernahm beyde Fräuleinsteuern zu ihrem Antheil auf zwey Termine, ohne eine Summe auszudrücken, sonder Zweifel, weil diese nach obigen Beyspielen als herkömmlich bekannt war.

1) *Estor in elementis iuris publici Hassiaci*, p. 137.

2) *Beyl. III.*

3) *Beyl. IV.*

4) *Beyl. V.*

5) *Beyl. VI.*

§. 4.

Der erneuerte Erbvertrag, welchen die III, vom Landgrafen **Wilhelm V**, und **Georg II**, erneuert am 4ten April 1628 1) schlossen, weicht von den oben angeführten Grundsätzen des Brüdervergleichs, merklich ab. Jenem zufolge soll, bey Vermählung einer Hessischen Prinzessin, **Casselscher** oder **Darmstädtischen** Linie, sie stamme von einem regierenden oder nicht regierenden Fürsten ab, ohne Beschreibung der Landschaft, die gewöhnliche Ehesteuer im ganzen Ober- und Nieder-Fürstenthum **Hessen**, nebst den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, dem pfleglichen Herkommen nach, unweigerlich angefügt, eingebracht, und demjenigen Fürsten, welcher die Prinzessin

sinn vermährt, verspricht und aussteuert, zugestellt werden.

Nach diesem Vertrag, welcher von den Hessischen Fürsten auf einem zu dieser Absicht ausgeschriebenen allgemeinen Landtage, Angesichts der, aus beyden Landestheilen versammelten Landstände 2), beschworen worden, ist es Pflicht der Landschaft, die Ehesteuer der Prinzessinnen beyder regierenden Hessischen Häuser, und deren abgetheilten Nebenlinien, ohne daß es dazu einer jedesmaligen landtägigen Bewilligung bedarf, in herkömmlicher Summe ganz zu übernehmen.

Ob zwischen den Jahren 1568 und 1628 eine Uebereinkunft 3) mit der Landschaft wegen dieses Gegenstandes getroffen worden, welche den Grund der auffallenden Verschiedenheit, beyder, in jenen Jahren errichteten Hausverträge enthält? Ob der, mit landständischem Vorbewußt errichtete Erbvertrag die unmittelbare Quelle dieser landschaftlichen Steuerpflichtigkeit seye? oder ob diese Steuer, gleich andern ursprünglich freywilligen Abgaben, durch wiederholte Verwilligung bey gleichen Fällen, neben dem Beyspiel anderer Lande, zur herkömmlichen Schuldigkeit unbemerkt übergegangen seye? muß ich, bey mangelnden Nachrichten, unerörtert lassen. Bemerklich wird es indessen, daß in den Landtagsabschieden von jenem Zeitpunkt an, nur landschaftliche Erklärungen auf landesherrliche Erinnerungen, wegen unterbliebener Erlegung ausgeschriebener Fräuleinsteuern, nicht aber Steuerbewilligungen dieser Art vorkommen. 4)

1) Gründl.

1) Gründliche, wahrhafte, und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit, und Proceß, bewandt, Weil. R. 268, S. 593.

2) Teuthorns Geschichte der Hessen, B. 9, S. 490.

3) Teuthorn, a. a. O. S. 494.

4) S. i. B. den Landtagsabschied v. 1656. S. 4. Beil. VII.

§. 5.

Wie es immer um den eigentlichen Ursprung der Steuerpflichtigkeit der Landschaft, in Ansehung der Fräuleinsteuern, beschaffen seyn mag: so ist so viel gewiß, daß dieselbe, ganz der Vorschrift des Erbvertrags von 1628 gemäß, besteht. Fräuleinsteuern scheinen demnach, nach hiesiger Landesverfassung, so wie es in vielen Reichslanden der Fall ist, 1) gleich Reichs- und Kraiss-Anlagen zu den nothwendigen Steuern zu gehören, wozu es, bey jedem eintretenden Fall, einer landschaftlichen Bewilligung eigentlich nicht bedarf, 2) wie denn überhaupt diese Steuern denjenigen beyzuzählen sind, welche durch die bekannten kaiserlichen Erklärungen von 1670 und 1671, falls sie hergebracht waren, 3) bestätigt worden. 4)

Einen nähern Beweis hiervon enthalten diejenigen Landtagsabschiede, in welchen den Ständen die Zusage geschahen, daß sie nicht mit außerordentlichen Anlagen beschwert werden sollen, wobey jedoch die, Kraft der Verträge und Verordnungen, zu tragende Reichs- Kraiss- und Fräuleinsteuern, jedesmal zur Ausnahme

B 4

gesetzt

sinn vermählt, verspricht und aussteuert, zu gestellt werden.

Nach diesem Vertrag, welcher von den Hessischen Fürsten auf einem zu dieser Absicht ausgeschriebenen allgemeinen Landtage, Ansehens der, aus beyden Landestheilen versammelten Landstände 2), beschworen worden, ist es Pflicht der Landschaft, die Ehesteuer der Prinzessinnen beyder regierenden Hessischen Häuser, und deren abgetheilten Nebenlinien, ohne daß es dazu einer jedesmaligen Landtäglich Bewilligung bedarf, in herkömmlicher Summe ganz zu übernehmen.

Ob zwischen den Jahren 1568 und 1628 eine Uebereinkunft 3) mit der Landschaft wegen dieses Gegenstandes getroffen worden, welche den Grund der auffallenden Verschiedenheit, beyder, in jenen Jahren errichteten Hausverträge enthält? Ob der, mit Landständischem Vorbewußt errichtete Erbvertrag die unmittelbare Quelle dieser landschaftlichen Steuerpflichtigkeit seye? oder ob diese Steuer, gleich andern ursprünglich freywilligen Abgaben, durch wiederholte Bewilligung bey gleichen Fällen, neben dem Beyspiel anderer Lande, zur herkömmlichen Schuldigkeit unbemerkt übergegangen seye? muß ich, bey mangelnden Nachrichten, unerörtert lassen. Bemerklich wird es indessen, daß in den Landtagsabschieden von jenem Zeitpunkt an, nur landschaftliche Erklärungen auf landesherrliche Erinnerungen, wegen unterbliebener Erlegung ausgeschriebener Fräuleinsteuern, nicht aber Steuerbewilligungen dieser Art vorkommen. 4)

1) Gründl:

- 1) Gründliche, wahrhafte, und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit, und Proceß, bewandt, Veil. N. 268, S. 593.
- 2) Teuthorns Geschichte der Hessen, B. 9, S. 490.
- 3) Teuthorn, a. a. O. S. 494.
- 4) S. i. B. den Landtags Abschied v. 1656. S. 4. Veil. VII.

§. 5.

Wie es immer um den eigentlichen Ursprung der Steuerpflichtigkeit der Landschaft, in Ansehung der Fräuleinsteuern, beschaffen seyn mag: so ist so viel gewiß, daß dieselbe, ganz der Vorschrift des Erbvertrags von 1628 gemäß, besteht. Fräuleinsteuern scheinen demnach, nach hiesiger Landesverfassung, so wie es in vielen Reichslanden der Fall ist, 1) gleich Reichs- und Kraiss-Anlagen zu den Nothwendigen, oder sonst altherkömmlichen nothwendigen Steuern zu gehören, wozu es, bey jedem eintretenden Fall, einer landschaftlichen Bewilligung eigentlich nicht bedarf, 2) wie denn überhaupt diese Steuern denjenigen bezuzahlen sind, welche durch die bekannten kaiserlichen Erklärungen von 1670 und 1671, falls sie hergebracht waren, 3) bestätigt worden. 4)

Einem nähern Beweis hiervon enthalten diejenigen Landtagsabschiede, in welchen den Ständen die Zusage geschieht, daß sie nicht mit außerordentlichen Anlagen beschwert werden sollen, wobey jedoch die, Kraft der Verträge und Verordnungen, zu tragende Reichs- Kraiss- und Fräuleinsteuern, jedesmal zur Ausnahme

B 4

gesetzt

gesezt werden. 5) Wie jet och überall die Eigenschaft einer nothwendigen Steuer die landschaftliche Behandlung der Sache, der gemeinen Verfassung Deutschlands gemäß, nicht ausschließt, 6) vielmehr es auch hier darauf ankommt, daß sich darüber wie und auf welche, für die Unterthanen am wenigsten drückende Art, die Steuer zu erheben seye, verglichen 7) werde: so ist dies auch hier der Fall.

Daß übrigens diese Steuer bey unstandesmäßig geachteten Heiraten hinwegfalle, hat **Estor** 8) mit Bemerkung der vorgekommenen Fälle ausgeführt, worauf ich mich lediglich beziehe.

- 1) Pütteri institutiones iuris publici, §. 256, 257. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande.
- 2) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 586.
- 3) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, B. 2, S. 275.
- 4) Zu demjenigen, was von Hessen hierüber im Vorhergehenden gesagt worden, füge ich hier noch folgendes hinzu. Als Graf Erich zu Salm wegen der Heiratsgelder seiner Gemahlin, Magdalene, einer Tochter des Landgrafen Moriz, beym Reichshofrath Klage erhob, erklärte sich Landgraf Wilhelm VI, hierauf dahin: „daß zwar weiland, Frau Aemilie Elisabeth, Landgräfin zu Hessen, ihm Grafen die $\frac{20}{m}$ Gulden, dem im Fürstlichen Hause Hessen üblichen Herkommen gemäß, versprochen haben möchte; es hätte aber hierbey die kundbare Bewandniß, daß solche Gelder aus, und von des regierenden Fürsten Cammer: Intradem zu bezahlen nicht Herkommens,

mens, sondern es müßten dieselben dessen sämtliche Landstände abtragen und entrichten, läge also solche Last der präsumirten Fräuleinsteuer nicht ihm immediate, sondern jenen auf, und hätte daher der Graf, wenn er nicht in Ruhe zu stehen vermeine, seine Action nicht gegen ihn, sondern wider seine Landstände aufzustellen.,,

- 5) E. z. B. den Landtags: Abschied von 1764. S. 9.
- 6) Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, B. 2, S. 285.
- 7) Reichs: Abschied v. 1542, §. 53. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 17, 613.
- 8) Im gründlichen Beweis des großen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs. auch Landsäßigen Adel, ingleichem den wahren Reichsgrafen und alten Reichsherren, von den heutigen Titular: Reichsgrafen und Freyherrn, auch daher entspringenden Mißheiraten, 1stes Hauptst. §. 18. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen, S. 315.

§. 6.

Die Summe der Ehesteuer, welche bey Vermählung einer aus dem Hessischen Sammt- der Fräuleinsteuer. hause abstammenden Prinzessin vom Lande bezahlt werden muß, beträgt zwanzig tausend Gulden. 1)

Die Steuer-Ausschreiben, wodurch die zu erhebende Fräuleinsteuer verkündigt wird, setzen die Erlegung jener Summe, gleich Anfangs als eine nach dem Herkommen bekannte Schuldigkeit voraus. Man wird es jedoch nicht als zufällig anzusehen brauchen, daß gerade jene

Summe herkömmlich geworden. Vielmehr lassen sich mehrere Gründe davon angeben.

Einmal kann man das Beispiel anderer alt-Fürstlichen Häuser in dieser Absicht mit Recht anziehen. Es entspricht der gemeinen Erfahrung, daß nach gewöhnlichem Gang der Dinge, Personen gleiches Standes unter gleichen Umständen und Verhältnissen gleiche Einrichtungen treffen, und sich in so fern einer den andern zum Muster nimmt. Auf diesem Wege bilden sich Herkommen und Gewohnheiten zu gleichförmiger Bestimmung der Rechte standesgleicher Personen. Und in dieser Hinsicht beruht es außer Zweifel, daß allgemeines Herkommen unter Reichsständen, bevorab welche gleiches Standes sind, eine sehr reichhaltige Quelle des Reichsständischen Privatrechts seyn. 2) Wie es nun hiernach sich ergibt, daß die gemeinste Summe des Heiratsguths einer Prinzessin, aus alt-Fürstlichem Hause, zwanzig tausend Gulden beträgt: 3) so lehrt auch die Geschichte vieler Fürstlichen Lande, daß schon im sechzehnten Jahrhundert jene Summe der Ertrag der vom Lande aufzubringenden Fräuleinsteuer war. 4)

Außer diesem allgemeinem Grund läßt sich noch ein näherer angeben. Landgraf Philipp giebt solchen, in der oben angezogenen Antwort, an Hand, welche er dem Schwedischen Gesandten ausstellte. 5) Er bezieht sich nemlich darauf, daß in den Rühr- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, es vermöge der von Alters hergebrachten Verbrüderungen, Erbeinigungen und Verträge, der Brauch seye, eine jede Tochter, mit zwanzig tausend Gulden Heiratsguth, neben ihren Kleidern, Klei-

nodien

nodien, Schmuck und Silbergeschirt, auszusteuern.

Sonder Zweifel zielte Philipp auf die Erbverbrüderung mit Sachsen, wie sie 1457 erneuert worden. 6). Hierinnen war verabredet, daß, wenn eines der verbrüdereten Häuser, in Männern, aussterben würde, derjenige Fürst, welchem die Lande des ausgestorbenen Hauses zufallen, die noch nicht ausgestatteten und berathenen Töchter und Schwestern des verstorbenen Fürsten mit der gewöhnlichen Summe, als selbiger vorhin seine Töchter und Schwestern auszusteuern gepflegt, berathen solle. Hinterließe der Fürst nur eine Tochter oder Schwester: so solle ihre Heimsteuer mit zwanzig tausend Gulden, im Fall aber deren zwei wären, mit zehn tausend Gulden gebessert werden. Wären aber deren mehrere: so sollte jede mit zwanzig tausend Gulden, ohne Zulage ausgesteuert werden.

Diese Stelle der Erbverbrüderung scheint auch den Anlaß gegeben zu haben, daß im Brüdervergleich von 1568 die Summe von zwanzig tausend Gulden zum Heiratsguth auf den Fall bestimmt wurde, wenn einer der vier Brüder ohne männliche Leibeserben mit Hinterlassung unbestatteter Töchter, versterben würde. Philipp der Großmüthige hatte in seinem Testament 7) verordnet, daß, falls einer seiner vier Söhne, ohne ehliche männliche Leibs-lehns-Erben abginge, alsdann die übrigen drei dem Verstorbenen in dessen Landen und aller Verlassenschaft folgen, und keine Tochter etwas am Fürstenthum Hessen und dazugehörigen Grafschaften, Landschaften, Baarschaft-

schaf-

schaften, fahrender Haabe, gegenwärtigen oder künftigen Gütern, so lange der Hessische Mannstamm nicht erloschen, erben, vielmehr diese mit ihrem gewöhnlichen Heiratsgeld, als ihrer verordneten legitima, abgesondert und zufrieden seyn, und brauchlichen Verzicht leisten sollen, ausgenommen was auf den Fall der Erlöschung des Mannstamms der Fürsten von Hessen die Erbverbrüderung der Häuser Sachsen und Hessen, ihnen zubillige. Diese väterliche Verordnung bestätigten die Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, in mehrgedachtem Brüdervergleich, 8) indem sie festsetzten, daß wenn einer von ihnen, oder ihren Nachkommen, ohne männliche Leibs- lehns- Erben abgehen würde, jeder der unbestatteten Töchter desselben zwanzig tausend Gulden, Frankfurter Währung, den Gulden zu funfzehn Bagen, ein und zwanzig Meissnische Zinsgroschen, oder sieben und zwanzig Albus, welches derozeit im Werth gleich stand, anstatt ihres Pflichttheils und endlicher Abfertigung, zur Zeit ihrer Verheirathung, zu rechtem Heiratsguth, neben Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr und Schmuck, nach Gelegenheit der Verlassenschaft und dem Herkommen im Fürstenthum Hessen durch die Nachfolger und Erbfürsten zu Hessen, welche im Lande des verstorbenen Fürsten folgen, gegeben werden. Hätte auch ein Fürst, bey seinen Lebzeiten seine Tochter mit einer geringern Summe, als zwanzig tausend Gulden ausgestattet: so solle dieser, wenn sie den tödtlichen Abgang ihres Vaters, ohne männliche Leibs- lehns- Erben, erlebt, das an jener Summe fehlende, annoch

ver-

vergütet werden. Mittlerweise und bis zur Verheirathung sollen die Töchter von den Nachfolgern standesmäßig unterhalten und mit Kleidung und Schmuck versorgt werden.

Alles dies giebt, meines Erachtens, hinlänglichen Grund an Hand, wie gerade zwanzig tausend Gulden, die herkömmliche Summe einer Fräuleinsteuer werden mögen. 9) Zugleich aber dient es, in Bestätigung desjenigen, was ich lediglich für Leser, welche die Sache nicht ohnehin kennen, Einleitungsweise angeführt habe, zu einem Beyspiel, wie rätlich man es fand, einheimische Rechtsfälle, ob sie wohl auf gutem teutschen Herkommen beruheten, durch Hausgrundgesetze sicher zu stellen, und wie geflissen die Aufsteller derselben waren, einen Ausweg zu finden, um sie auch nach den lateinischen Gesetzbüchern zu rechtfertigen, mochten die angewandten Principien so widersprechend und inconsistent seyn, wie sie wollten.

- 1) *Estor* l. c. p. 61. *Curtius* a. a. O. S. 315.
- 2) *Mosers* persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände, B. 1, S. 7. *Pütters* Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstentum Recht, B. 2, S. 72. Desselben Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstentums, 2tes Heft, S. 145.
- 3) *Mosers* Familien- Staatsrecht, B. 2, S. 292.
- 4) *Hinüber*, a. a. O. Von den Braunschweigischen Landen S. *Spittlers* Geschichte des Fürstentums Hannover, B. 1, S. 161. *Ribbentropp* a. a. O.
- 5) *Göttingisches historisches Magazin*, B. 3, S. 709.

6) *Mals*

- 6) Müllers Reichstags Theatrum, unter R. Maximilian I, P. I, S. 562, u. f.
- 7) Monumenta Hassiaca, B. 4, S. 591.
- 8) Estor l. c. p. 130.
- 9) Teuthorn a. a. D. B. 9, S. 242.

§. 7.

Die zwanzig tausend Gulden Fräulein-
steuer sind, wie sie vom Lande erhoben werden,
nicht gemeine Gulden, sondern Steuergulden.
Jeder derselben beträgt sieben und zwanzig Al-
bus, Nieder-Hessischer Währung, den Albus
zu zwölf Hellern gerechnet, welches sechs Schre-
ckenberger ausmacht. 1)

- 1) Lennep von der Leibe zu Landsiedel: Recht,
S. 580. Meine kleine Schriften B. 1,
S. 60.

§. 8.

Es ist eine, in vielen erlauchten Häusern
Deutschlands, welche sich in mehrere regierende
Linien abgetheilt haben, Kraft der Hausver-
träge, bestehende Einrichtung, daß der gesche-
henen Landestheilung unerachtet, gewisse Aus-
lagen, als auf dem ganzen Lande, oder dem
gesamten Cammerguth, ruhend, eine ge-
meinschaftlich zu bestreitende Landesausgabe
verblieben sind. 1) Beyspiele hiervon findet
man im Sammtthause Hessen mehrere. Na-
mentlich ist dies der Fall mit den Fräuleinsteuer-
n, obwohl ausserdem jeder regierender Fürst
die in seinem Landestheil erhobenen Landessteuer-
n, dem Hausvertrag vom 19ten Februarius
1650 2) zufolge für sich behält, und zu sei-
nem und seiner Lande Besten und Nothdurft,
anzuwenden befugt ist.

Die Fräuleinsteuer, als eine gemeine Lan-
desausgabe betrachtet, wird, so oft eine Prin-
zessinn aus einem von beyden regierenden Hes-
sischen Häusern, oder deren Nebenisten ver-
mählt wird, im ganzen Fürstenthum Hessen,
und in den selbigem incorporirten Graf- und
Herrschaften, sowohl Casselischen, als Darm-
städtischen Theils, erhoben. Mit Recht wer-
den daher die Fräuleinsteuer als eine Gattung
der im Fürstlichen Hause Hessen, der Landes-
theilung unerachtet, fortdauernden Particular-
Gemeinschaft angemerket. 3) Den Ursprung da-
von enthält der Brüdervergleich von 1568. 4)

- 1) Hofmann de communionibus praesertim per-
sonarum illustrium in Germania, C. 6. §.
33. Von Fräuleinsteuer insbesondere, in dies-
ser Hinsicht, S. v. Cramers Wehlarische
Nebensünden, Th. 41, S. 109.
- 2) Beyl. VIII.
- 3) Estor l. c. p. 61. Curtius a. a. D. 315.
- 4) S. oben den 3ten §.

§. 9.

Das Quantum, welches jedes regierende B. stim-
Haus zu den Sammtauslagen beitragen muß, mang des
ist durch obgedachten Vertrag von 1650 nach Ver-
hältniß des beyderseitigen Landestheils, trags,
unter dem Namen Raten oder Quoten, be- aus jedem
stimmt. 1) Hessen-Cassel trägt hiernach zu den Lans- von bev-
einer gemeinen Landesausgabe zwölf und drey destheils
Achtel. Hessen-Darmstadt aber sieben und len.
fünf Achtel bey. 2) Dies Verhältniß, wel-
ches nach einer 1651 getroffenen Ueberein-
kunft, 3) auch bey Fräuleinsteuer, die Richt-
schnur abgiebt, auf den Ertrag einer solchen
Steu-

Steuer angewendet, ergiebt sich, daß zu einer einfachen Fräuleinsteuer Hessen-Cassel zu $12\frac{3}{8}$, zwölftausend dreyhundert fünf und siebenzig Gulden, jeden zu sieben und zwanzig Albus, Nieder-Hessischer Währung, und Hessen-Darmstadt, zu $7\frac{5}{8}$, siebentausend sechshundert fünf und zwanzig Gulden, gleiches Werths und gleicher Währung beyzutragen habe.

- 1) *Estor* l. c. p. 116. *Beyl.* VIII.
- 2) *Moser* von den teutschen Reichstags: Geschäften, S. 1206.
- 3) *Beyl.* IX.

§. 10.

In welchen Provinzen die Fräuleinsteuer erhoben wird.

Die Fräuleinsteuer wird, wie vorhin bemerkt worden, nur im Fürstenthum Hessen und in den selbigem incorporirten Graf- und Herrschaften erhoben. Hieraus erklärt sich von selbst, warum z. B. das Fürstenthum Hersfeld, 1) die Grafschaften Raseneubogen, 2) und Ziegenhain, 3) nebst den Herrschaften Meß und Schmalkalden, zu jener gemeinschaftlichen Landessteuer beytragen: dahergegen die Grafschaften Schaumburg, 4) und Hanau, 5) nicht dazu concurriren.

- 1) Vertrag v. 1651. *Beyl.* IX.
- 2) *Pütters* auserlesene Rechtsfälle, B. 3, S. 585, N. 99.
- 3) *Moser* von der teutschen Reichsstände Landen 10. S. 187.
- 4) *Pestel* de comitiis provincialibus, §. 2. c.
- 5) *Curcius* Geschichte und Statistik von Hessen, S. 239. Die Entscheidung der Frage: ob und in wie fern einem jemeiligen Landesherrn der Grafschaft Hanau die Befugniß zustehet, bey

bey Vermählungsfällen Dotat oder Vermählungsgelder zu fordern und auszuschreiben? ist noch in neuern Zeiten ausgelegt worden. Wir sind nur folgende historische data bekannt geworden. I. Als Juliane, die Tochter Grafen Philipp des zweiten, zu Hanau Münzenberg 1548, an den Wild- und Rheingrafen Thomas, vermählt wurde, sind zehntausend Gulden Dotat-Gelder, in den Jahren 1549, und 1550, in drey Terminen aus der Cammercasse bezahlt worden. II. Bey Vermählung der Gräfin Dorothea, Tochter des Grafen Philipp des dritten, an Grafen Anton von Orten, wurde eine gleiche Summe im Jahr 1571, aus der Cammercasse auf einmahl bezahlt. III. Für Amalie Elisabeth, Grafen Philipp des zweiten Tochter, welche 1619 an Landgrafen Wilhelm den fünften von Hessen vermählt wurde, sind achttausend Gulden aus der Cammercasse bezahlt worden. IV. Gleiches geschah, als 1631 Catharine Juliane, Tochter des eben gedachten Grafen, an Grafen Otto von Solms vermählt wurde. V. Als Graf Philipp Reinhard sich mit der Pfälzischen Prinzessin Magdalene Claudine vermählte, sind ein und zwanzig tausend Gulden zur Vermählungsteuer ausgeschrieben, und auf das Land repartirt worden. Im Rentkammer Ausschreiben von 29sten Sept. 1688, wird einer ehemaligen Erklärung des Landes, in Ansehung eines zu thuenen Vertrags gedacht. VI. Bey der zweyten Vermählung des gedachten Grafen mit der Prinzessin Charlotte Wilhelmine von Sachsen-Saalfeld, sind 1706 achtzehntausend Gulden Vermählungsteuer ausgeschrieben worden, und weil die Judenschaft in der Repartition vergessen worden; so wurden selbiger noch 450 fl. besonders angelegt. VII. Als Graf Johann Reinhard seine Tochter Charlotte Christine Magdalene Johanne, an den Erbprinzen, nachherigen Landgrafen, Ludw.

wig den achten, von Hessen: Darmstadt vermählte, sind zwanzig taus. Gulden Heirats- und Abfertigungsgelder ausgeschrieben worden. Im Ausschreiben vom 30sten Mai 1718, wird sich hierunter auf alte und neue, Hanau- Münzenbergische Stammverträge bezogen. VIII. Im Jahr 1740, bey Vermählung des Erbprinzen, nachmaligen Landgrafen Friedrich des zweyten von Hessen: Cassel mit der Prinzessin Marie von Engelland, sind zwölf tausend Gulden Vermählungssteuer ausgeschrieben und erhoben worden. Im Fürstl. Schreiben vom 29sten März 1740 wird sich auf die, den Grafen von Hanau hierunter zustehende Rechte und Befugniß bezogen. — Die Altstadt Hanau behauptet, vermöge des §. 7. des Privilegiums v. 24sten Januar 1642, von der Concurrenz zu dergleichen Collecten frey zu seyn. Bey der unter N. VII. angeführten Steueranschreibung wurde der ihr anfänglich angelegte Beytrag, nachher auf die Ämter repartirt. Bey den Vorgängen von 1688 und 1706, ist die Altstadt Hanau eben wenig zur Concurrenz gezogen worden. Im Jahr 1740 erboth sie sich zu einem don gratuit. S. Beyl. X. a. u. b.

§. II.

Beimers
kung we:
gen der
Grafs-
schaft
Schaum-
burg.

Was ich so eben von der Grafschaft Schaumburg gesagt habe, bedarf einer Erläuterung. Trägt gleich diese Grafschaft zu derjenigen Fräuleinsteuer, welche in Hessen zu zwanzig taus. Gulden erhoben wird, nicht bey, so besteht jedoch in dieser Provinz ebenwohl eine auf das Herkommen begründete Verbindlichkeit der Unterthanen zur Entrichtung einer Fräuleinsteuer. Diese Landessteuer ist, der zwischen Hessen-Cassel und den Grafen von Lippe-Schaumburg verglichenen Theilung der Grafschaft

schaft Schaumburg unerachtet, eine gemeine Landesausgabe geblieben, in welcher Eigenschaft selbige bey Vermählung einer Prinzessin oder Gräfin in beyden Landestheilen erhoben wird. 1)

Im Münsterischen Hauptvergleich von 1647, 2) wurde die Abrede getroffen, daß, so oft ein Fräulein aus dem Hessischen oder Gräflich-Schaumburgischen Hause auszusteuern seyn würde, die Aussteuerung jedesmal von beyderseits Ritter- und Landschaften, mithin von der ganzen Grafschaft Schaumburg insgesammt, dem Herkommen gemäß geschehen solle.

Der Casselische Vertrag, 3) welcher in jenem Jahr bald nachher geschlossen wurde, bestimmte genauer, daß jene Aussteuerung nicht auf alle Hessische Fräulein gehen: sondern nur bey denjenigen Statt finden solle, welche von dem Landgrafen, der die an Hessen gefallenen Schaumburgischen Ämter in Besiß hat, abstammen.

Diesemnach haben nur die Prinzessinnen aus dem regierenden Hause Hessen-Cassel Anspruch auf die Schaumburgische Fräuleinsteuer, wie solches auch die mit Darmstadt 1651 getroffene Uebereinkunft bestätigt. 4)

Die Summe einer Schaumburgischen Fräuleinsteuer beträgt sechs tausend Thaler. Hierzu giebt der Hessische Landestheil drey tausend fünf hundert acht und achtzig Reichsthaler, und vier und zwanzig Mariengroschen: der Lippische hergegen zwey tausend vier hundert

C 2

und

und eilf Reichsthaler, und zwölf Mariengroschen. 5)

- 1) *Pestel selecta ad illustrandum ius publicum et privatum Lippiacum*, S. 11.
- 2) §. 6, in Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 224.
- 3) *Meine kleine Schriften*, B. 2, S. 228.
- 4) *Beyl.* IX.
- 5) *Meine kleine Schriften*, B. 1, S. 121.

§. 12.

Aus-
schrei-
bung und
Erhebung
der Frau-
leinsteu-
er.

Bei Fortsetzung der Beschreibung der Hessischen Fräuleinsteuer kommt nunmehr die Ausschreibung und die Erhebung derselben in Betracht. Jene geschieht durch Ausschreiben, welche das Steuer-Collegium auf höchsten Befehl erläßt. 1) Die Erhebung geschieht nicht sogleich nach erfolgter Vermählung, sondern oft in Rücksicht anderer vom Lande zu tragender Lasten, viele Jahre nachher. Zuweilen schießt das regierende Haus, in welchem, oder in dessen Nebenasten die Vermählung vorfällt, die Ehesteuer vor. In diesem Fall bleibt die Vergütung bis zur demnächstigen Vergleichung und Berechnung zwischen beyden Hochfürstlichen Häusern ausgesetzt. Von der Art der Erhebung habe ich anderwärts 2) gehandelt. Daß übrigens eine ältere Ehesteuer der jüngern in der Erhebung vorgehe, ist der Billigkeit und Observanz gemäß.

- 1) S. 3. B. *Beyl.* XI. und XII.
- 2) *Meine kleine Schriften*, B. 1, S. 62.

Die

§. 13.

Die Fräuleinsteuer wird von der Landschaft, *Befrey-* dies Wort im engern Sinn genommen, 1) *ung* der erlegt. Prälaten, Ritterschaft und deren Hin- Prälaten tersassen sind davon frey. 2) Außer der unver- und Rits rückten Observanz, welche sich nach demjeni- terschaft gen, was oben 3) ausgeführt worden, von den von diese Steuer. ältesten Zeiten her bestätigt findet, können auch die ritterschaftlichen Privilegien 4), von den Jahren 1532, 1536 und 1542, zum Grund angeführt werden.

- 1) *Meine kleine Schriften*, B. 1, S. 43.
- 2) *Estor* l. c. p. 61.
- 3) S. 2, u. f.
- 4) *Meine kleine Schriften*, B. 3, S. 268.

§. 14.

Die im Allgemeinen streitige 1) Frage: ob *Ob* auch Töchter abgetheilter, nicht regierender, Prinzes- Herren, die Fräuleinsteuer fordern können? *ist* *sinnen* in den Hausverträgen zu jener Vortheil, ent- *aus abge-* schieden. *theilten,* nicht re- gierenden Linien, die Fräuleinsteuer erhalten?

Was der 1628 zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt errichtete Erbvertrag hierüber fest- *Fräuleins-* setze, ist oben 2) vorgekommen. *steuer ers-* halten?

Im Vertrag zwischen dem regierenden Hause Hessen-Cassel, und der abgetheilten, *S.* Rotenburgischen Linie vom Jahr 1627, 3) *ist* dieserhalb versehen, daß die Dotation der Prinzessinnen aus dieser Linie, dem Herkommen nach, bey gemeiner Landschaft bleiben,

C 3

die

die Ausfertigung aber, gleich den Wittumen, auf jedes Herrn Portion haften solle.

In Ansehung des F. Hauses Homburg, zeigen die Verträge von 1602 und 1606, 4) ebenwohl, daß die Prinzessinnen aus dieser abgetheilten Linie von der Landschaft ausgesteuert werden sollen.

Uebrigens geschieht die Ausschreibung der Fräuleinsteuern in diesen Fällen auf Ansuchen des nicht regierenden Fürsten, vom regierenden Landesherrn, und wird es mit deren Erhebung auf gleichen Fuß, wie bey anderen dergleichen Steuern, 5) gehalten.

1) Mosers Familien: Staatsrecht, B. 2, S. 288. *Scip de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatorum, Sect. 6.*

2) §. 4.

3) Abdruck der zwischen dem Hochfürstlich: regierenden Haus Hessen: Cassel, und der abgetheilten Fürstlich: Rotenburgischen Linie, wegen der Quartersrichteten Verträge, S. 6.

4) Moser a. a. O. S. 237.

5) Meine kleine Schriften, B. 1. S. 62.

§. 15.

Zusicherung des Heiratsguths von Seiten des Mannstammes, und Verzichtleistung auf Erbansprüche abseiten der heiratenden Tochter, sind unzertrennliche Gegenbedingungen in den erlauchten Familien Deutschlands. 1)

Wers
bindlich
Zeit der
Prinzess
innen, ge
gen das

Ohne

Ohne hier zu wiederholen, was von den Heiraths: Verzichtleistungen der Hessischen Prinzessinnen guth Erbe vom dreyzehnten Jahrhundert an, anderwärts ^{verzicht} 2) abgehandelt worden, darf ich meine Leser ^{zu leisten.} nur auf dasjenige aufmerksam machen, was ich oben 3) aus dem Testament Philipp des Großmüthigen, und dem Brüdervergleich von 1568, 4) angeführt habe. Diesen Hausgrundgesetzen zufolge sind die Prinzessinnen des Hessischen Hauses regierender und abgetheilte Linien, verbunden, gegen die Ehestener, als ihre Abfertigung, Pflichtheil und Gebührniß, zu Gunst des Fürstlichen Mannstamm, auf väterliches und vetterliches Erbe und Guth herkömmlicher mafen, eidlichen Verzicht zu leisten. Wie jedoch solcher Verzicht nicht auf dasjenige geht, was denselben auf den Fall, daß der Hessische Mannstamm erlöschen würde, Kraft der Erbverbrüderung gebührt: so ist auch der mütterliche Anfall hierunter nicht begriffen. Vielmehr ist ausdrücklich festgesetzt, daß Heiratsgeld, Morgengabe, hinterlassener Geschmuck, Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, fahrende Habe, und dergleichen, was einer Prinzessin von ihrer Mutter vermacht worden, oder gebührt, ihr, so fern es im Fürstenthum Hessen oder in den zugehörigen Landen und zu deren Nutzen angelegt und noch vorhanden, auch der Mutter nicht vergütet, und von ihr in die zweyte Ehe, oder sonst verwendet worden, unweigerlich verabsolgt, und durch keinen Verzicht genommen werden solle. Wäre demnach der Prinzessin, zur Zeit ihrer Vermählung, die mütterliche Verlassenschaft bereits angefallen: so soll ihr solche sogleich ver-

E 4

absolgt

abfolgt, im entgegengesetzten Fall aber vorbehalten bleiben.

Hätte auch ein Fürst durch gute vorsichtige Handlung, ohne Veräußerung oder Beschweh- rung seiner Lande und Rentkammer, Baarschaften, Kleinodien oder Silbergeschirr angeschafft, und davon etwas seinen Töchtern vermacht: so soll ihnen dies, wenn zuvor die etwa vorhandenen Schulden desselben, von der Baarschaft bezahlt worden, neben ihrem Pflichtheil und mütterlichem Erbe, verabsolgt werden. Bey ermangelndem Vermächtniß können jedoch die Prinzessinnen auf alle diese Dinge keinen Anspruch machen: sondern müssen vielmehr mit der Ehesteuer, als ihrem verordneten Pflichtheil, gänzlich zufrieden seyn.

1) Mosers Familien: Staatsrecht, B. 1, S. 767.

2) Mosers Staatsrecht, B. 15, S. 521. *Senkenberg meditationes de universo iure et historia*, p. 649.

3) §. 6.

4) *Estor* l. c. p. 135.

§. 16.

Be-
schrei-
bung der
Verzichts-
leistung.

Die Fräuleinsteuer wird dem künftigen Gemahl der Prinzessin in den Ehepacten zugesichert. Oft werden darinn auch Zeit und Ziele der Auszahlung bestimmt. Aus diesen Gründen müssen, dem Herkommen zufolge, die Ehepacten dem Fürsten desjenigen regierenden Hau-

Hauses, aus welchem die Prinzessin abstammt, mitgetheilt werden, um die Bestätigung zu ertheilen. In den Ehepacten, in welchen herkömmlicher maßen, gleich Anfangs der Einwilligung des regierenden Fürsten zur Vermählung gedacht werden muß, 1) verbindet sich die Prinzessin zugleich, mit Beziehung auf die Hausgesetze, zur Verzichtleistung, und der Bräutigam zur Ausstellung eines Reverses über die Genehmigung jenes Verzichts.

Der Regel nach erfolgt die Verzichtleistung vor der priesterlichen Trauung, mithin ehe als die Braut aus ihrer Familie ausgeht. Daher dürfte es rühren, daß der Verzicht dem regierenden Landesfürsten geleistet, und in die Hände des von ihm ernannten Commissarius abgelegt werden muß, in Betracht, daß jener als Haupt der Familie, Namens seiner eigenen und der übrigen männlichen Nachkommenschaft des Fürstlichen Hauses, contrahirt, und die Prinzessin ohnehin dessen väterlicher Gewalt oder wenigstens den ihm als Haupt des Hauses zu Aufrethaltung dessen Verfassung und der im Mittel liegenden Hausverträge zustehender oberlichen Rechten unterworfen ist.

Der zu dieser Handlung bestimmte Commissarius erhält, Krast höchster Vollmacht und Instruction, den Auftrag, der Prinzessin den Verzicht vorzulesen, zu erklären, und den darauf abzulegenden Eid abzunehmen. Die Vorlesung geschieht zuweilen Tags vor der Eidsablage, bey welcher Gelegenheit die Prinzessin den schriftlichen Verzicht, und der Bräutigam

rigam den Revers, welcher gewöhnlich am Ende der Verzichtsurkunde angehängt wird, doppelt unterschreibt und besiegelt. 2) Die Eidsablage pflegt alsdann Tags nachher in Gegenwart der Fürstlichen Verwandten und der vornehmsten Hof- und Staatsdiener, zu geschehen. Ist der regierende Fürst anwesend: so nimmt dieser, auf die vom Commissarius an die Prinzessin gehaltene Anrede, das Handgelöbniß ein. Widrigenfalls thut der Commissarius dieses ebenfalls. Dieser stadt hierauf in jedem Fall den Eid mit Beziehung auf den vorgelesenen Verzicht vor, welchen die Prinzessin mit Legung der rechten Hand auf die linke Brust, ihm nachspricht; worauf über die ganze Handlung ein Protocoll abgegeben wird.

Ausnahmen von dieser bisher beschriebenen herkömmlichen Einrichtung sind es, wenn einer Prinzessin die Eidesleistung ganz erlassen, 3) oder ihr verstattet wird, den Eid durch einen Bevollmächtigten abzulegen, 4) oder in Fällen, wo sie sich ausser Landes aufhält, sie neben dem schriftlichen Verzicht, sich durch einen besondern Revers verpflichten muß, bey ihrer Rückkunft ins Land den körperlichen Eid nachzuholen, 5) oder wenn eine auswärtige Regierung bevollmächtigt wird, die Verzichtleistung auf oben beschriebene Art, vorgehen zu lassen. 6)

1) S. z. B. die Eheveredung der Prinzessin Juliane von Hessen: Philippsthal, mit dem Grafen Philipp Ernst, von Schaumburg: Lippe, in Pütters auserlesenen Rechtsfällen, B. 3, S. 868.

2) S.

- 2) S. hierbey, als ein neueres Muster, den Verzichtbrief der Darmstädtischen Prinzessin Wilhelmine, vermählten Großfürstin von Rußland, in von Mosers patriotischem Archiv für Deutschland, B. 7, S. 478.
- 3) Solches geschah z. B. im Casselischen Hause, als die Prinzessin Anne Marie Victorie Christine von Rotenburg, den Prinzen von Soubise heiratete, und im Darmstädtischen bey Vermählung der Prinzessin Wilhelmine, mit dem Großfürsten von Rußland. V. Moser a. a. O. S. 482.
- 4) So legte 1766 der Sächsische Cammerjunker und Regierungs: Assessor von Eiben den Verzichtseid für die Herzogin Charlotte Amalie, von Sachsen: Weiningen, geborne Prinzessin von Hessen: Philippsthal, auf der Regierung in Cassel, ab.
- 5) Dies geschah von der Philippsthalischen Prinzessin Ulrike Eleonore, im Jahr 1756.
- 6) So bevollmächtigte Landgraf Friedrich II, 1767 die Salmische Regierung, der Prinzessin Marie Louise Eleonore, von Hessen: Rotenburg, den Verzichtseid abzunehmen.

§. 17.

Daß die Fräuleinsteuer in anderer Wäh- Auszahlung ausgezahlt, als erhoben werde, und daß die Auszahlung an sich verschieden seye, haben Fräuleinsteuer. bereits Moser 1) und Lombardius, 2) bemerkt. Es bekommt hiernach eine Prinzessin eines regierenden Hauses zwanzig tausend Cammergulden, jeden zu sechs und zwanzig Albus, oder sechzehn tausend zwey hundert und funfzig Reichs-

Reichsthaler, wozu für eine Hessen-Casselsche Prinzessin noch sechs tausend Reichsthaler, wegen der Grafschaft Schaumburg, kommen. Prinzessinnen aus abgetheilten Linien bekommen zwanzig tausend Reichsgulden, oder dreizehn tausend drey hundert drey und dreyßig Reichsthaler acht gute Groschen. Wie übrigens diese auf unverrücktem Herkommen 3) beruhende Verfassung, der in den erlauchtesten Häusern Deutschlands gewöhnlichen Einrichtung 4) völlig gemäß ist: so widerlegt sich Mosers 5) Urtheil hierbey von selbst, wenn man erwägt, daß der regierende Fürst die Fräuleinsteuer fast durchgängig auf viele Jahre, 6) vorschiebt, und die nicht bezutreibende Steuerbeyträge nebst den Erhebungskosten trägt.

1) Im Familien- und Staatsrecht, B. 2, S. 238.

2) In notis ad Springsfeldium de apanagio, C. XI, n. 39, in Meieri corpore iuris apanagii et paragii, p. 128.

3) Vergleiche das Reichs-Hofraths-Conclusum, v. 25ten Jun. 1700, bey Moser a. a. D. S. 237.

4) Collectio selectiorum Responsorum et sententiarum inelytae facultatis iuridicae Erfordiensis, N. XXV, 27. Moser a. a. D. S. 215, u. f. Von Württemberg S. Breyeri elementa iuris publici Wirtembergici, atque Serenissimorum Ducum privati, §. 339.

5) a. a. D. S. 238.

6) S. oben §. 12.

So unbestritten auch in den Reichsständischen Häusern die Regel ist, daß das Heiratsguth unbeerbt mit Tode abgehender Gemahlinnen zurückfalle: 1) so sehr weichen die einzelnen Hausverfassungen in Ansehung der nähern Bestimmung von einander ab, wem dieser Rückfall zukomme. 2) Zwar ist es nirgends Herkommens, daß die Fräuleinsteuern im untestellten Fall dem Lande wiederum zu gut gehen: 3) aber ob sie durchaus dem regierenden Landesherrn heimfallen, oder bey Töchtern aus nicht regierenden Häusern der abgetheilten Linie anfallen? darüber läßt sich, bey der Verschiedenheit der Hausverfassungen und der Normative, worauf selbige beruhen, im Allgemeinen nichts bestimmen, ob man gleich, im Wege der Induction, Ersteres als Regel bestätigt finden möchte.

Im Fürstlichen Hause Hessen beruht es auf unverrückter Observanz, daß ein solcher Rückfall, ohne Unterschied, dem regierenden Fürsten desjenigen Hauses, aus welchem, oder aus dessen abgetheilten Linien die Prinzessin abstammte, nicht in der Eigenschaft als Erbe, sondern als regierendem Herrn und Haupt des Hauses, zukomme. 4) Der Vorbehalt, welcher in den, vom regierenden Landesfürsten zu bestätigenden Ehepacten geschieht, 5) dient zu deren Bestärkung. Fälle, wo sich, aus besonderen Rücksichten dieses Rückfalls begeben, oder dem überlebenden Gemahl die Nutznießung des Heiratsguths auf dessen Lebenszeit überlassen

sen worden, bestärken als Ausnahmen die Regel. 6)

- 1) Mosers persönliches Staatsrecht, B. 2, S. 498.
- 2) Ebendas. S. 499.
- 3) Ebendas.
- 4) Cocceji deductiones, consilia et responsa in causis illustrium, p. 1067. Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 1, S. 483.
- 5) Pütter a. a. O.
- 6) Moser a. a. O. S. 498.

B e y l a g e n.



No. I.

Proposition an die Landschaft auf dem
1551 in Cassel gehaltenen Landtag.

Dieweß nun in diesem vnd anderen umbliegenden
Fürstenthumben ein alter geprauch vnd also
herkommen ist, das sollich vnd dergleychen
Heiratgut vnd Ehesteuer die gemeine Land-
schafft zu erlegen pflegt: so wollen sich demnach
Hochgedacht vnser gnediger junger Herr, Landgraff Wil-
helm zu Hessen desgleichen Statthalter vnd Reihe ver-
sehen Ir die Gesandten von den Stetten werdet von den
andern ewren Mitburgern in dieser Sache ane Hinder-
sich . . . zu handeln vnd zu schließen mit vollkommen ge-
wald hieher abgeuertigt sein.



No. II.

Landtags-Abschied vom 13ten August
1555.

Als der Durchlechtig Hochgeborne Fürst vnd Her-
re, Herr Philips Lanntgraue zu Hessen Graue zu
Casselnepogen Dieß Ziegenhain vnd Rydda 2c. vnn-
ser gnediger Fürst vnd Herre, seiner F. G. Vnder-
thanen, die von Stetten, am zehenden tag dieses Mo-
nats Augustj alhie eingukommen erfordert, folgendes
Ledderhof. H. Schr. V. G. D Eyllff.

Enffften tags Inen die Vrsach des erforderns gnediglich
endeckt, vnd sie Insonderhent, den Abschiedt so zu
Worms den Funffzehenden July gegenwertigs Jaers,
von den Vnderhandlungs Chur vnd Fürsten, Trier,
Pfalz, Gülüch vnd Wirtenbergk gegeben, verlesen
lassen,

Aus welchem allem, So die gesanten der Stette
Nach Notturfft verstanden vnd Ingenommen warauff
die Irrungen (So zwischen hochermelten Fürsten Be-
clagten eins, vnd dem von Nassaw sampt seinen Con-
sorten, Clagern anders teyls, lange Jar herrausser
Streytig geschwebt.) Dieser Zeit, thetten beruhen Mit
gnedigem begeren, Das sie die gesanten, Diesen Han-
del notturfftiglich bedencken, vnd deßhalben Ireu trewen
Rath seiner F. G. vnd Ireu Söhnen hinwidder vnder-
thertheniglich eröffnen wöllten,

So haben sie die gesanten von Stedten bey sich,
vornemblich bewogen, was vor Vnrichtigkheynt dieser Ir-
rung halben souil Jaer herrausser, geursacht, Das auch
dieser wichtigen sachen anders nicht, Dann durch das
Recht den Kriegk adder die Güte apgeholfen werden
möchte

Nun sey es vmb das Recht vnd den Kriegk sorgf-
lich vnd der Aufgangk zweiuelfhaftig, Derwegen sie
(In sonderlicher betrachtung, wie der Handel dieser
Zeit geschaffen vnd gelegen,) für das Ratsampft Auch
seiner F. G. vnd Ireu Söhnen, Desgleichen Lannden
vnd Leutten am nützlichsten angesehen Den Wegk der
gütlichen beylegung, nicht hindanzusehen Wolten auch
vnderthertheniglich vmb alles fridlichen Wesens Willen Ireu
Gnedigen Landsfürsten vnd Herren gebetten haben, Das
sein F. G. die güte nicht ausschlagen, Sondern mögli-
chen Fleys anwenden wolte Ob die sach vollends durch
den Wegk der güte vermittelst göttlicher Verleyhung, vff
zimliche nach gelegenheit tregliche mittel Könnte vnd
möchte entlich vertragen bey vnd hingelegt werden,

Darzu

Darzu sie dann nach Irem Vermugen, In Vnderthe-
nigkheynt, sich gernn ersuchen Angreifen, vnd hülff thun
wöllten,

Vnd vff den 3hal, Do diese sache zwischen hoch-
ermelten Fürsten, vnd den von Nassaw In der güte
entlich verglichen vnd beygelegt wurde, So haben ge-
genwertige Gesanten der Stedte für sich vnd die andern
Ire mit Ratsfreunde vnd gemeynde Der Stedde vnd
Lantschafft (aus Crafft Ires zu Diesem tage gehapten ge-
walts,) bewilligt zugesagt vnd versprochen, Das sie
hochgemeltem vnserm F. G. vnd Herren zu Hessen,
vnd seiner F. G. Söhnen, zu Abstattung vnd hebnuß
des lastes (so Ireu F. G. durch Contentirung, vnd zu
friddenstellung, Der von Nassaw vff wachsen würde.)
Vndertherthenige hülffe, Steuere vnd beylage thun wol-
len, folgen, Dergestalt vnd also

Sie die von den Stetten vnd der Der Lantschafft
Sollen vnd wollen Ireu F. G. Durch ein Landsteuer,
Sechtzig tausent Gulden vff Ostern des Nehist folgenden,
funffzig sechsten Jaers, Der myndern hals gewißlich lif-
fern, bekalen vnd vnter sich den Anschlagk Deßhalben
also machen, Das Ireu F. G. An diesen Sechtzig tau-
send Gulden Iden zu Funffzehen paken, Sechtzig Creu-
ßern, Adder Zwenzig Sieben Albos nichts mangeln
adder apgehe,

Weiter als sie die von der Lantschafft Anno tausent
Fünffhundert funffzig drey zu Hoembergk In Hessen am
Dritten tage February hochermeltem Fürsten Ein steuer
vom Getrencke acht Jar lang vnderthertheniglich bewilligt,
Inhalts derwegen vffgerichten Apchieds vnd gemachter
erclerung desselben 2c. Wollen die von der Lantschafft
Irer bewilligung nach Solche steuer vom Getrencke, vol-
lends bis zu endung bemelter acht Jare, Ireu Fürstli-
chen Gnaden vnderthertheniglich reichen vnd geben,

Vnd wann dann diese acht Jare vmb vnd geendet
sein, So wollen vnd sollen sie Ireu F. G. vnd Do die

tods verfahren weren (darfur Gott gnediglich sey) Als-
dan Iren Söhnen, vort newem noch acht Jaer lang
nehist darnach folgen, Die Steuer vom getrencke Reichen
geben vnnnd volgen lassen, vff form vnnnd maß bemelts
Homburgischen Abschieds vnnnd desselbigen erclerung,
Welche hülff vnnnd beylage, der Lantschafft Hohermelter
Fürst Lantgraff Philips zu Hessen ic. vnnnd seiner F. G.
Söhnen, gnediglich vffnehmen vnnnd zu steuer des Jeni-
gen (dauon sie die von Nassaw bemelter Forderung hal-
ben, Contentiren werden) geprauchten wollen, Also das
sie die von der Lantschafft zu dieser Nassawischen Conten-
tirung nicht weiter von Ire F. G. wegen Angefordert
werden sollen, Zumassen sein F. G. Ir der Lantschafft
deßhalben ein sonndere Versicherung schriftlich gegeben,

Die weyl auch befunden, Das gleichwol durch die
Ist bemelte der Lantschafft vnderthenige bewilligung der
last dieser Nassawischen forderung, bey weitem nicht
genßlich mag abgetragen werden, So hat hohermelter
Fürst zu Hessen, vff deßhalben von der Lantschafft be-
scheene erinnerung vnnnd anhaltung sich erbotten Seiner
F. G. vnderlassen vom Adel zu erster gelegenen Zeit,
Auch zu erfordern, vnnnd mit denen gleicher gestalt, vmb
eine Zulage vnnnd steuer, zu dieser sache zuhandeln, Da-
mit die last In dieser sache, beste besser getragen werde,

Beschließlichen als auch vff diesem tage der Lant-
schafft vorgehalten worden, Wie das Hochgemelter Fürst
Seiner F. G. Tochter Frewlin Barbaren an den Hoch-
gebornnen Herrn Georgen Grauen zu Würtembergk vnnnd
Mumpelgarten vnnsrem gnedigen Herrn verehligt, dem
auch aus Crafft der Ehebereddung Sein Fürstlich Gnade
Zwenzig tausent Gulden zu Heurathguth versprochen
u. mit gnedigem begeren Sie die Lantschafft wolten, Al-
tem löblichem herkommen vnnnd geprauch nach,
dieselbigen zwenzigtausent Gulden auch vergnügen, vnnnd
die beneben den vorbemelten Sechzigtausent Gulden vff
Ostern

Ostern des Nehistfolgenden Sechs vnnnd funffzigsten Ja-
res erlegen, Welchs dann In einer Summa Achzig-
tausent gulden gemacht hette ic.

Dargegen aber die von der Lantschafft ein vnderthe-
nige bitt vnnnd suchung beneben erkelung der beschwerung
So den gemelnen man, One das In diesen harten Zei-
ten oblige, vndertheniglich gethan, Welcher bitt doch
viel vnnnd hohermelter Fürst aus angeheigten Ursachen,
nicht hat vollkommen stadt geben mügen, Sondern ist
dieser der zwenzig tausent Gulden heurath guths halben,
also verabschidet vnnnd bewilligt, Das vnnsrer F. G. vnnnd
Herre zu Hessen ic. vff sich gnediglich genommen, Mit
Graue Georgen zu Würtembergk freuntlich handeln zu
lassen, Das er zu Zalung dieses heurath guths von hie-
bevor bewilligter Zeit an, Noch zwey Jare lang frist
vnnnd stundung geben wollte, u. geschee nudas, Alsdann
sollen vnnnd wollen sie die von der Lantschafft solche zwen-
zig tausent Gulden heurath guths vff Ostern des folgen-
den Acht vnnnd funffzigsten Jaers gewißlich erlegen vnnnd
bezalen,

Konten sein Fürstlich Gnade aber solchs bey Graff
Georgen nicht erhalten, So soll doch vnderstanden wer-
den, bey Ime zuerlangen, das ers wollte vff zwey Jile
behalt nemen, Nemlich Zehen tausent gulden vff Ostern
des Sieben vnnnd funffzigsten Jaers vnnnd die noch vbrin-
gen Zehen tausent Gulden vff Ostern des Acht vnnnd
funffzigsten Jaers, der myndern Zale,

Wollte aber das auch nicht bey dem Grauen zu erhal-
ten sein, So ist doch entlich bewilligt vnnnd verabschiedt
Das die Lantschafft solche zwenzig tausent Gulden vff
enmal erlegen soll vnnnd wil, Nemlich vff Ostern des
Sieben vnnnd funffzigsten Jaers der weniger Zale,

Das dieses alles dermassen bewilligt zugesagt, ver-
sprochen vnnnd verabschiedet sey, So hat zu Brumth
D 3 dessel-

desselben, hochermelter Fürst Lanntgraff Philips für sich vnd seiner J. G. Söhne, Sein Fürstlich Secret, vnd die Gesanten der Stadt Cassel, Marpurg, Hoemberg In Hessen, Eschwe, Treysa, Aldendorff an der Werha, Giessen, Grünberg, Alsfelt, Darmstadt vnd Sant-Gewhere, Nemlich Johan schweys Johann Gerhart Michel nuspicker Burgermeyster vnd Raths personen von wegen der von Cassel, Johan Menges, Johan Blanckenheim vnd Virgilius schwan Burgermeyster vnd Rathspersonen von wegen der von Marpurg Lorenz Henckel Burgermeyster vnd Balzer Ruckersfelde des Raths zu Hoemberg In Hessen, Hans freunt Burgermeyster vnd Augustin Vogel des Raths Eschwe, Hans Klar Burgermeyster, Claus leynweber des Raths zu Treysa, Waltin tolde vnd Bernhart Waldes beyde Burgermeyster zu Aldendorff an der Werha, Balzer löber Burgermeyster, vnd Gotschalck Kremer des Raths zu Giessen, Jost Bucking Burgermeister Claus Meckler des Raths zu Alsfeldt Peter scheich vnd Albert Kall des Raths zu Grünberg Hans Helfferich einer des Raths, Wilhelm Pfeilsticker von wegen der gemeyne zu Darmstadt, vnd Michel Gallar von wegen dero zu sanct Gewere Ire King vnd pitschafften hierauff gedruckt Gescheen zu Cassel Am Drenshenden tage des Monats Augustij Anno Domini Funffzehen hundert Funffzig vnd fünff.)

Nachdem esliche obgemelter gesantl. eigene pitschafften dieser Zeit nicht hie gehapt, So haben sich Dieselben an stadt der pitschafft selbst vnderschrieben, vnd die so nitschreiben gekont Andere an Ire stedte sich vnderschriften lassen Signatum vt Supra.

Balzer ruckersfeldt NB.

Johannes clar von wegen Claus leynwebers NB.

Gotschalck Kramer NB.

Claus

Claus menlen NB.

Heter schenck NB.

Wilhelm pfeilsticker. Von wegen Hans Helffrichs NB.

Michel gallern,

No. III.

Extract Testaments L. Wilhelm IV, v.
25. Jun. 1586.

Einer iedem vnser Dochter soll vnser Sohne L. Maris zu rechtem heuratt gutt durch die sampliche vnser vndt vnser Bruder landtschafft vermögen auffgerichtetem Erbvertrags erlegenn laßenn zwanzig tausent gulden.

No. IV.

Landtagsabschied d. d. Marburg d. 27.
April 1596.

Zu wissen Nachdem waylandt der Durchleuchtig Hochgebörne Fürst und Herr, Herr Georg Landgraff zu Hessen, Graff zu Casenelbogen Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Hoch und Christmilter gedächtnis, durch sondere versehung und schickung des Allmächtigen, auch mit Seiner Fürstl. Gnadt. Freundlichen lieben Herrn Bruders, Betters und Freunden, vorgepfogener Rath, Weyland Sr. Fürstl. Gnadt. Freundlich geliebte Tochter, die

D 4,

auch

auch Durchlechtig Hochgebohrne Fürstin Frauen Chri-
 stinen Landgräffin zu Hessen, Christseeligen angedenkens,
 an des Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ge-
 orgen Grafen zu Erpach, und Herrn zu Breuberg Ehe-
 weiblichen Sohn, den auch Wohlgebohrnen Graffen und
 Herrn Herrn Friederich Maynußen Graffen zu Erpach
 und Herrn zu Breuberg nechst verschiene[n]n Fünff und
 Neunzigsten Jahrs Ehelichen verheyraht, auch derosel-
 ben Sr. Fürstl. Gnadl. Freundlich geliebte Tochter, Vier
 und Zwanzig Tausend Gulden zu Heyrath Geld zu ge-
 ben und zu entrichten, vor sich versprochen und zugesagt.
 Und fürters die auch Durchlechtig Hochgebohrne Fürsten
 und Herrn, Herr Moriz und Herr Ludwig, sodann Herr
 Ludwig der Jünger Landgraffen zu Hessen, Graffen zu
 Casenelubogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Ge-
 vettern, Unsere Gnädige Fürsten und Herren, sich uf
 vorhergangene Freundsliche vergleichung in Gnaden ge-
 fallen lassen, zuzufolg dessen zwischen den Sämtlichen
 Gebrüder[n] den Landgraffen zu Hessen, hiebevorn aufge-
 richten Erbvertrags, die Stadt und Landschaft der Nie-
 der- und Ober Fürstenthumb, und darzugehörigen Graff-
 schafften, anhero gen Marburg zusammen zu erfordern,
 und mit derselben Abgesandten von erlegung und richtig-
 machung des Heyrath-Geldts, wie daselbe uf gewisse
 zeit unfehlbarlichen entrichtet und geliefert werden möch-
 te, durch Ihrer Egggl. zu Endt benante und zu dieser
 Landtagshandlung verordnete Rätthe tractiren uns hand-
 len zu lassen, Und dann Einer Ehrbarn Land-
 schafft abgeordnete uf die Ihnen vorgehaltene propo-
 sition auch fürters zu bedächtigen gemüth geführte moti-
 ven und ursachen, und mit Ihnen darauf gepflogene
 handlung, sich der schuldigen gebühr und in solchen
 Fällen herkommene gelegenheit unthertänig gehor-
 samblich erinnert; So haben Hohermelten Unsern Gnä-
 digen Fürsten und Herrn, den Sämtlichen Gevettern
 Landgraffen zu Hessen 2c. Ein Ehrbare landschafft zur
 bezei

bezeigung Ihres unterthänigen schuldigen gehorsams,
 Zwanzig Tausend Gulden, zu Heyrathgeldt zu erlegen,
 und abzustatten, gütwillig uf sich genommen, welche
 gehorsamb und treuherzige Gütwilligkeit, dann im
 Nahmen Hochgedachter Unserer gnädigen Fürsten und
 Herrn, acceptirt und fürters darauf bewilligt und ins-
 gemein geschlossen, daß angeregte Zwanzig Tausend
 Gulden, Heyrath Geldt, den Gulden zu 27 Alb. oder
 15 bakern, gerechnet, von den Städten, Gerichten und
 Aemtern des Nieder- und Ober Fürstenthumbs und de-
 ren darzu gehorigen Graff- und Herrschafften, wie sol-
 ches herkommen, und nach den Alten gewöhnlichen An-
 schlägen, die ein jeder Fürst Seiner Fürstl. Gnaden Un-
 terthanen, erster gelegenheit zufertigen wird, erhoben,
 und dasjenige, was es vermög derselben Anschlag im
 Nieder- und Ober Fürstenthumb erträge, den von Hoch-
 ernanten Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn Landgraff
 Morizen und Landgraff Ludwigen 2c. dazu verordneten zu
 Casell und Marburg und da dannen, solch Ihrer beyder
 Egl. landschafft Antheil, fürters nacher Darmstadt
 nach ausweisung obberührter gewöhnlichen Anschlag auf
 Sontag Estomibi nechstkünftigen Sieben und Neunzi-
 gsten Jahrs, gegen gebührliche quittung an guter gang-
 barer Münz, in dem valor und werth dieselbe in Ihrer
 Egggl. Rentkammer genommen würden, benant-
 lich den Spanischenthaler und Goldtfloran zu Zwanzig
 bakern und Reichsthaler zu Achtzehen bakern, entrichtet
 und geliefert werden, und in dem kein mangell vorge-
 hen soll, Getreulich und ohne gefahrde; Dessen zu Ur-
 kund ist dieser Abschied unter vor Hohermelter Unserer
 Gnädigen Fürsten und Herrn der Gevettern Landgraffen
 zu Hessen zu dieser Landtagshandlung verordneten Rät-
 then, und dann anstatt und von wegen Einer Ehrbarn
 landschafft, der Stadt Marburg, Casell, Darmstadt
 und Sanct Goar Gesandten handzeichen und aufgedruck-
 ten Pittschafften dreyfach verfertigt und jedem Fürstl.
 D 5 theil

theil Einer zugestelt, und desselbigen Abschrift Einer Erbarbarn Landschaft, uf dero gesinnen, mitgetheilt worden. Geschehen zu Marburg den Sieben und Zwanzigsten Monats Aprilis Anno Ein Tausend Fünffhundert Neunzig und Sechs.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Anstatt und von wegen unsers Gnädigen Fürsten u. Herrn Landgraff Morizen zu Hessen 2c. haben auf bedingten fürbehalt unterschrieben.	Von wegen Unsers Gnädigen Fürsten u. Herrn Landgraff Ludwigs des jüngern und S. F. G. jüngern brüder Landgraffen zu Hessen Philips v. Buseck, Siegfried Elos genant Mönch Ober Canzler	Von wegen Unsers Gnädigen Fürsten u. Herrn Landgraff Ludwigs des jüngern und S. F. G. jüngern brüder Landgraffen zu Hessen Philips v. Buseck, Siegfried Elos genant Mönch Ober Canzler
Antrecht	Nicolaus Becher	Johannes Pistorius Canslar. Staupp von Gelnhäusen.

Von wegen der Stadt Marburg	Jacob Blanckenheim	Wegen der Stadt Cassell	Johannes Ebell
Wegen der Stadt Darmstadt	Jacob Stölzer	Wegen der Stadt Sanct Goar	Johannes Schött.

No. V.

Landtags Abschied d. Trense den 2ten
Nov. 1601.

Zu wissen, Als der Durchlechtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ludwig der jünger Landgraff zu Hessen, Graff zu Casenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Unser Gnädiger Fürst und Herr, durch sonderbare schickung und vorsehung des Allmächtigen, auch mit vorgehabtem Rath und bewilligung S. F. G. Freundlichen lieben vettern, der Herrn Landgraffen zu Hessen auch anderer Herrn und Freunde S. F. G. Freundlich geliebte Schwestern, die durchleuchtige Hochgebohrne Fürstin und Frauen, Frau Elisabethen und Frau Annen, beyde gebohrne Landgräffin zu Hessen 2c. Gräffin zu Casenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Und nemblichen Frauen Elisabethen, an den Wohlgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Johann Casimirn Graffen zu Nassau Sarbrücken und Saar werden, Herrn zu Lohe 2c. Sodann Frau Annen, an den auch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Albrecht Otten, Graffen zu Solms, Herrn zu Nusenberg und Sonnenwald 2c. In diesen 1601ten Jahr, ehelichen verheuratet, und beyden dero selben freundlichen geliebten Schwestern, jederer ein Fürstl. Heurathgeld zu geben versprochen und zugesagt, daheren dann die auch durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Moriz, und Herr Ludwig der Elter Landgraffen zu Hessen 2c. Graffen zu Casenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Unsere gnädige Fürsten und Herrn, mit und beneben Hochgedachten Herrn Landgraff Ludwigs des Jüngern S. G. uf deswegen vorgangene Freundvetterliche Vergleichung

chungsich Freundlichen gefallen lassen, zu Folge Ihres zusammen habenden Erbvertrags dero Städte und Landschaft der Nieder- und Ober Fürstenthumb, auch dazu gehörige Herrschaft anhero gegen Treysa heut dato zusammen zu erfordern, und mit dero selben abgesandten von schuldiger herbrachter erlegung und richtigmachung des Heurathsgeldts, wie dasselbe zusammen getragen, und fürters uff gewisse Zeit und Ziel gelieffert werden möchte, durch untenbenente Ihrer Eggl. her zu verordnete 3 Räte, tractiren und handeln zu lassen.

Das demnach uf vorgetragene und angehörte proposition und darauf gepflogene fernere handlung eine Ehrbare Landschaft durch ihr hierzu abgefertigte dero herkommen gelegenheit sich unterthänig erinnert, und zu erweisung Ihres Unterthänigen gehorsams und willfährigkeit von wegen hochgemelter beyder auß dem Fürstlichen Haus Hessen gebührer Fürstinnen, Aufsteuerung, Bierzig Tausend gulden, und nemlichen einer Jeden Zwanzig Tausend gulden, den Gulden zu 27 alb. oder 15 paßen gerechnet, vermöge Fürstlichen Hessischen Münz Edicts und Cammerordnung bewilliget und versprochen haben, dergestalt, daß solche Summa geldts von den Städten, Richtern und Aemptern beyder Fürstenthumben undt zugehöriger Graff undt Herrschaften, den gewöhnlichen anschlagen nach, an guter gangbahrer Münz, zusammen getragen, und die ersten Zwanzig Tausend gulden uf Walpurgis die andern Zwanzig Tausend aber auf Galli tag, des nachkommenden 1600ten Jahrs, an ende und orth wie gebräuchlich und herkommen, entrichtet und fürters mehr Hochgedachter Unserer gnädigen Fürsten und Herrn, Landgraff Morizen und Landgraff Ludwigs des Eltern, Landschaften Antheil, Landgraff Ludwigs des jüngern S. g. gegen gebührliche Quittung erlegt und gelieffert werden, und in dem kein mangel vorgehen möchte, getreulich und ohne gefehde.

Dessen

Dessen zu Urkund ist dieser Abschied unter Unserer zu dieser sachen verordneter Fürstlicher Räten der Städte und Landschaft unter der Caselischen Marburger Darmstädter und Goariner Abgesandten handzeichen und ufgedruckten Ringpittschafften dreyfach, gefertigt, und Jederm Fürstl. Theil einer zugestellt, und desselben Copien einer Ehrbaren Landschaft uf dero begehren mitgetheilet worden. Geschehen zu Treysa Montags den 2ten Novembris im Jahr Unfers einigen Erlösers, Sechs Zehen hundert und Eins.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
P. H. Wilhelm von Corenberg.	K. Scheffer.	Sittig von Berlepsch.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	
Scloßo	P. Chelius	Joan. Pistorius p. r.	Canstlan
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Thomas Andlehe	Reinhard Hamer	George Pfeilsticker	Jacob Stegck.



No. VI.

Extract Landtags Abschieds d. d. Cassel
D. 15. Jul. 1625.

Demnach dann auch zum fünfften oft hochgedacht. Ihrer fgl. vielgeliebte Tochter Frau Agnes, geborne Landgräffin zu Hessen, Fürstin zu Anhalt, Grävin zu Ascenien, Frauen zu Zerbst und Berneburg, nunmehr albereits eine ziemliche zeit, Fürstl. verhelicht, und das Fürstl. beylager gehalten, die Fürstl. Ehesteuer aber dem herkommen nach von der Landschaft nicht erlegt und ausgerichtet, So habe Ihre fgl. die abwesende

sende

sende von der Landtschaft der obliegende schuldigkeit erinnert, und daß solche Heurathgelder dernächst zusammen gebracht und erlegt werden möchte, durch allerhand eingeführte wichtige motiven ernstlich begehret, daruff die anwesende von der Landtschaft sich in unterthänigkeit erkläret, daß Sie sich unterthänig erinnerte, daß nicht allein viel hochgedl. Ihrer fgl., der Fürstin zu Anhalt, sondern auch Herren Landgraff Ludwigs fgl. Tochter der Pfalzgräffin zu Neuburg die Fürstl. Ehesteuer erschienen, Es hätte aber aus unvermuthlich eingefallener bekantener Landsbeschwehrung und Verderbung bißhero solche Ehegelder nicht eingebracht werden können, woforne dann der Allmächtige gütige Gott, daß Bitterland hinführo vor dergleichen beschwehrung, Pressuren und Trangsahlen, gnädig behüten und bewahren würde, seyen Sie des schuldigen unterthänigen erbietens, die beyde steuren zu ihrem antheil (wie saur es ihnen auch werden würde) in unterthänigkeit zu erlegen und abzutragen;

Dieses erbieten haben Ihre fgl. acceptirt und angenommen, und ist daruff verwilligt, beliebt und von den anwesenden versprochen worden, daß die eine Ehesteuer uff nechstkünftigen Martini, die andere aber uff Trium Regum des 1626 Jahrs, gewißlich und ohnfehlbarlich, zu der Landtschaft dieses Fürstenthumbs antheil, erlegt und gelieffert werden soll.



No. VII.

Extract Landtags-Abschieds d. d. Cassel
d. 5ten Jul. 1656.

Db auch wohl bey dem, die noch Rückständige Fräuleinsteuren betreffenden Vierten propositions puncten fgnl. dero getreuen Landtschaft gegen Ihr
des-

desfalls Jegiger Zeit vorgeschühtes unvermögen, und daher deßen unterthänig gebetene länger anseß und fristung, die dabey vorkommene wichtige Umstände, und wie hart und unauffhörlich in fgnl. von denen Interessenten, welchen Fräulein Steuern verschrieben und nachstehen, getrungen würde, so gar, daß Sie auch Sich darüber von dem einen und andern maßen schon eines theils vorgegangen, fast schimpfflicher verklagung, processen und Executionen besorgen mußten, nothdürfftig remonstriren laßen, Sie die Landtschaft auch auß deme, was Ihnen desfalls vorgezeigt, der sachen bewandnus und Nothdurfft selbst gesehen und erkennenet, So haben doch fgnl. uff Ihr einständiges bitten und anhalten, und damit Ihnen bey ihren verschiedenen andern lasten, die beschwerung nicht unerträglich fallen möge, es hierbey dahin gnädig gemildert, daß sie über die bereits in An. 1657 außgeschriebene, aber biß noch nicht erlegte Zwoe Fräulein Steuern, deren forters Jährl. nur eine Cohnerachtet sonst mit Herren Landgraff Georgens zu Hessen fgnl. Jährlich deren zwoe auszuschreiben, verglichen, auch derselbs schon einbracht worden) und dis Jahr damit wieder anzufangen, ausschreiben, und dan deren ohnnachlesiger Zahlung, beneben deme, was von vorigen beyden nachstehet, ohnfehlbarlich gewärtig, auch der seünügen halben es gleichfalls uff unvermeidliche Execution ausgestellt seyn lassen wollen, welche fgnl. Gnedige erklärang und milderung die Landtschaft zu unterthänigem danck acceptiret, und deren uff erfolgende Ausschreiben äußersten Vermögens nachzusehen sich gehorsamblich anerbotten.

No. VIII.

No. VIII.

Extract Hausvertrags vom 19ten Febr.
1650, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt,
Reichs-Lehns-Landtags- und Zollsachen,
auch gesammte Auslagen betr.

Was zum fünfften die Gesambt auslagen welche die Fürstliche Linien auß ihrem Cammerguth, Jahrlichen zu Unterhalt des Kayserlichen Cammer (Hessischen Sambthoff und Revision Gerichts, auch andern anlagen Zuentrichten haben, anlangt. Nachdem beyde Fürstliche theile bey empfangnuß der Reichslehen, so dan der Hoff- und Revision gericht besoldung, und wie es sonst in einem oder dem andern falle, bey den vbrigen lehen empfangnußen, Reichs-Deputation vnd Gemeinen Landtagen, mit den auslagen zu halten, sich absonderlich verglichen, So hatt es darbey billich sein verbleibens, in allem übrigen aber, darinnen man sich in specie iso absonderlich anders nicht verglichen, wirdt es dabey gelassen, wir die Vier gebrüdere Landtgraffen zu Hessen, der raten halben auch von wegen einnehm und erhebung gemeiner Land- und Reichssteuren am 28ten May 1568 sich vereiniget, nemblich so offte Zwanzig pfennig von allen vier herrn gebrüdern, und ihren Nachkommen zu erlegen, Darvon herr Landtgraff Wilhelm, vndt Jfgl. Mannliche leibeserben, zehen pfennige, herr Landgraff Ludwig vnd Jfgl. erben fünf pfennige, herr Landgraff Philipß, vnd Jfgl. erben zween pfennig, vnd Herr Landgraff Georg drey pfennige erlegt, vnd weil nach totlichem abgang herrn Landgraff Philipßens Jgl. hochseligen andenkens, deren Zween pfennige nicht allein in drey gleiche theile, vnter die vbrige drey herrn gebrüdere

bere vertheilet worden, sondern auch nachgehents Herrn Landgraf Ludwigh des elteren Christmilden andenkens quora, vß die ihige beide Fürstliche Linien, Hessen Cassel vnd Hessen Darmstadt, iedoch zu ungleichen theilen gefallen, So soll dieselbige quora nach proportion, der am 14ten Aprilis zu Cassell vßgerichteten Vergleich- vnd theilung ist bemelter Erbschafft, von beyden Fürstlichen theilen hinkünfftig nuhmer getragen, vnd zu gebührlicher Zeit vnsäumblichen vndt ohne alle weigerung, an gehörige bestimbte ortte gelegt werden.

Wegen der Landsteuer, welche beyde Fürstliche Häuser vnd ihre Nachkommen, zu ihren gemeinen Nöthen vnd gelegenheit, iederzeit von beiderseits Landständen erheben werden, haben sich beyde Fürstliche theile miteinander vereiniget, daß es bey den alten herbrachten gewöhnlichen anschlägen, so eine iede Stadt, Ambt, Gericht, oder Dorff in ieglichem Fürstenthumb oder zugehörigen Graffschaften bißhero gehabt gelassen, vnd nach denselbigen iederzeit die vorfallende Landsteuer erhoben vndt einbracht, auch jeder Regierender Fürst daßjenige, was in seinen angehörigen Fürstenthumen vnd Landen, also erhoben vnd erlegt wirdt, vor sich behalten, vnd zu seines, vnd seines orts Landes besten vnd Nothdurfft anwenden, vnd doch einem Regierenden Fürsten frey stehen soll, auch absonderlich ohne zu ziehung des andern Regierenden Fürsten, seine Landstände vmb steuer hülff vnd handbietung zu belangen, vndt zuuermögen.

No. IX.

Extract Conferenz-Protocolls, von
1651.

Was zum Dritten die Erhebung verschiedener annoch zurückstehender Fräuleinsteuern betrifft, ist abge- redet worden, daß vor diesmal von beeden Regierenden Fürsten zu Hessen absonderlich in iedem Fürstenthumb, Nieder- und Ober Hessen sammt denen darzu gehörigen Graf- und Herrschaften zwey Fräuleinsteuern, vnd also in solchen Beeden Fürstenthümben vier Fräuleinsteuern jährlich bis solche Ehesteuer erhoben worden, ausgeschrieben, vnd nach den iüngst verglichenen raten iedes Fürstenthumbs dem Herkommen gemäs erhoben, zu solchem End auch der erste Termin auf Martini dieses Jahrs, der andere Termin aber auf Lichtmess nechst künftigen 1652 Jahrs anberaumt, vnd solche Terminen vnd nechstkünftigen Johannis vnd respectiue Kurz nach Martini vnd also fort an ausgeschrieben werden sollen, wie es in Gemeinschaftsortten, so dan bey der Ritterschafft Hintersassen vnd Colonis oder solchen Ihren Leuten gehalten werde, über welche Sie keine Iurisdiction haben, Item der forensium halber deswegen hat man sich gegen einander erklärt, daß man beederseits mehrere Erkundigung einziehen, vnd einander darvon Communication thu wollte.

Vnd nachdem der Stiffte Herßfeldt dem Fürstlichen Hauß Hessen Cassel vnd dessen Successoribus vnd also den Fürsten zu Hessen nach Inhalt der Erbverbrüderung vnd Successions-Ordnung vermög des Friedensschlusses zukommen, vnd demnach dem Fürstenthumb Hessen in Kraft ietzt besagter Erbverbrüderung incorporirt worden;

den; So haben herrn Landgraf Georgens zu Hessen J. G. die Andeutung thun lassen, daß nunmehr beimeldter Hirschfeldischer ditricus vnd dessen Landschaft nicht weniger als andere Hessische Landen der proportion nach an der Fräuleinststeuer, wie auch sonst an gemeinen Anlagen würden mitzutragen haben, Vnd wolten demnach Seine Fürstl. Gn. nicht zweifeln, es werde solches bey nechst künftiger Ausschreibung vnd der Eintheilung der Fräuleinststeuer, wie sich das in Krafft des Fürstlichen Hauses Hessen Compactaten vnd des Herkommens gebührt beobachtet vnd dardurch allen andern Hessischen Landschaften der last etwas erleichtert werden, Darauf hat nun der Hessen Casselische Abgesandte angedeutet, weil die im Stiffte Hirschfeld, sich widers Herkommen der Fräuleinststeuer halber nichts neues vfbürden lassen dörfsten, Daß deswegen auch Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. bey solchem Zustand die Erhebung nicht vor practicable befinden thäten.

Was aber die Reichs vnd andere Anlagen anlangt, da habe Hirschfeld bereits in der Reichs- und Crayß-Matricul seinen absonderlichen Anschlag, es ist aber jedoch dagegen von Hessen Darmstädtischer Seiten eingewendet worden, daß nunmehr Hirschfeld dem Fürstenthumb Hessen incorporirt, vnd eiusdem qualitatis seye, vnd sich aber was nemlich die Fräuleinststeuer anlangt, vom vorigen Statu vnd präterdirten Herkommen auf den ietzigen Statu nicht arguiren liesen, Dann sie nunmehr auch andere Onera nicht mehr tragen dörfsten, die sie als Geistliche sonst etwa hätten tragen müssen. Was die Reichs- und andere Anlagen anlangt, da wisse man wohl, daß bey Reichs vnd deren gleichen Anlagen Hirschfeld seinen eigenen Anschlag habe, wann aber sich ein Fall zutrüge, daß eine durchgehende Gemeine Anlag vmb eigener Nöthen willen in ganz Hessen geschehe, alsdann würde der Stiffte Hirschfeld wie andere Lande zu Hessen zu

consideriren seyn. Es haben sich auch Herrn Landgrafen Georgens Fürstl. Gn. erbotten, an denen durch verschiedene Kaufe oder sonst von dero in Gott ruhenden Herrn Batter weyland Herr Landgraf Ludwig zu Hessen und Seiner F. Gn. selbst acquirirte Landen ein Gleichmäßiges zu verfügen, welches dann der Fürstliche Hessische Casselische Abgesandte ad referendum angenommen, und daß es zur Vergleichung siehe, vermeldet, es haben aber Seine Fürstl. Gn. die Billigkeit, und daß diese Sach keinen Zweifel habe, nochmals repraesentiren lassen, und bey Herrn Landgraff Wilhelmens Erinnerung zuthun, vorbehalten.

Darbeneben ist beedersaits vor richtig befunden worden, daß auch vor der abgetheilten Fürsten zu Hessen Fürstliche Fräulinnen die Ehesteuer doch ohn den Geschmuck (welcher weder dem Land noch Landfürsten aufzubürden, sondern vom Herrn Batter, Herrn Bruder, oder Herrn Vettern abzustatten) obberührter maßen aus dem Fürstenthum Hessen, und darzu gehörigen Landen Graf- und Herrschafften zuerheben.

Wegen der Graffschafft Schaumburg haben Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. vom Fürstl. Hessen Casselischen Gesandten zwar vernommen, daß einige pacta die Erhebung der Ehesteuer betreffend mit dem Herrn Grafen zu Schaumburg hiebevot aufgerichtet worden, umb deroent willen es einige Difficultäten so lang der letzte Herr Graf zu Schaumburg oder desselben Mannleibshens Erben noch im leben sind, haben werbe, welches dann Seine Fürstl. Gn. vor ditzmal dahin und an seinen Ort gestellt seyn lassen, und falls hochwohl besagter Herr Graf nach Gottes Willen ohne Mannleibshens Erben diese Welt segnen, oder zwar Mannleibshens Erben hinterlassen, dieselbe aber auch mit Tod abgangen, und also die Graffschafft an Hessen gefallen seyn würd, auf solchen in Gottes Handen stehenden Fall ist erinnert worden,

den, daß es alsdann mit der Graffschafft Schaumburg wie mit andern Hessischen Landen gehalten und die Fräuleinsteuer nicht weniger auch von derselben mitgetragen werden möchte.

Landgraf Wilhelm V ratificirte diese Stelle des Conferenz-Protocolls, im Schreiben v. 28sten März 1651, folgender gestalt:

Wegen Erhebung der nachständigen Fräuleinsteuer haben wir die Verordnung gethan, daß das schon getruckt gewesene Patent so wohl unverwehlet geendert und nach einhalt der letztern zu darmbstatt genommenen abrede eingerichtet als auch wie es in gemeinschaftes orten, sodann bey der Ritterschafft hinderlahen und Colonis, oder solchen Ihren leuthen, vber welche Sie keine Jurisdiction haben, Item der forensiam halber hiebevot gehalten worden, die nothdurfft auffgesuchet vndt Erol. Idel. alsdann communiciret werden soll, Immittels wolten wir ersterwehnter abrede nach von deroeslben nicht weniger gewertig stehen, was sich bey Ihrem Archivo oder repolituren ditzfalls für nachricht gesunden (des Stiffts Herhsfeldt halber seindt wir endtlich erbiethig, es so fern rhuenlich, darhin einzurichten, darmit selbiges gleich andern vnsern Landen sein Quantum ahn den Fräuleinsteuer nicht beytragen möge,) vndt versehen vns darhingegen Erol. Idel. werden dero erbiethen gemess nit weniger in Ihren, durch Käuffe oder sonst acquirirten oder noch künfftig acquirirenden Landen derogleichen zu verfügen sich vnbeschwehrt gefallen lassen, Darbeneben seindt mit deroeslben wir enig, daß auch für der abgetheilten Fürsten zu Hessen 1c. Fürstlichen Fräulein die Ehesteuer, doch ohn den geschmuck (welcher weder dem Landt noch dem Landfürsten auffzubürden, sondern von den Ihrigen abzustatten) auß dem Fürstenthumb Hessen vndt darzu gehörigen Graf- und Herrschafften zu erheben

ben sey, Auf den fall es auch der Graffschafft Schaumburgk halber zu dem bey der darmbstattischen Conferenz erwähnten in Gottes handen stehenden fall gelangen sollte, werden wir vnß alsdann dißfalls auch der gebühr erfinden lassen.



No. X. a.

Hanauisches Vermählungssteuer: Aus-
schreiben v. 30ten Mai 1718.

Johann Reinhard Graf zu Hanau ꝛc. Demnach be-
kandt, daß durch die Direction des Allerhöchsten
Unsere einzige Tochter in dem verwichenen Jahr an den
Herrn Erbprinzen zu Hessen-Darmstadt vermählet und
daben unter andern verabredet und verglichen worden,
daß vermög der dißfalls errichteten Heuraths-Verschrei-
bung derselben aus Unserm Hanau-Münzenberg. Lan-
den eine Summe von Zwanzigttausend Gulden zu Heu-
raths- und Abfertigungsgeld zufolge der alten und
neuen Hanau-Münzenberg. Stamm-Verträ-
gen bezahlt werden sollen. Und Wir dann ꝛc.



No. X. b.

Hanauisches Vermählungssteuer: Aus-
schreiben v. 29sten März 1740.

Es ist von vorigen Zeiten zur Gnuge bekandt, wel-
chergestalt bey ehemaligen Vermählungen derer
Grafen von Hanau, auf die sämtlichen Aemter dieser
Graff-

Graffschafft ein sicheres Quantum Beytrag zu Bestreitung
derer Kosten des Weilagers ausgeschlagen und zur Cam-
mer-Cassa eingeliefert worden ist.

Nachdem nun sothane Gelder bey zweymaliger
Vermählung Weyl. Hrn. Graf Philipp Reinhardts in
Ann. 1688 und 1705 resp. auf $\frac{21}{m}$ fl. und $\frac{18}{m}$ fl. gesetzt
und eingebracht worden, Und Uns dann als jezige regie-
renden Grafen zu Hanau bey bevorstehender Vermäh-
lung Unsers geliebtesten Hrn. Sohns Prinz Friedrichs
mit der Königl. Englischen Prinzessin Maria eben das
Recht und Befugniß in besagter Unserer Graf-
schafft zustehet, wie sich solches Unsere Anteces-
sors bey Vorfällenheiten bedienet haben. So
wollen Wir jedoch, in Betracht jeziger Zeiten und Lauf-
te, und zu Bezeugung Unserer Landes väterlichen Gna-
de und Liebe gegen Unsere getreue Hanau Münzenberg.
Untertanen, die dormalige Forderung gegen vorherge-
gangene dahin gnädigst restringiren, daß bey jezterwehntem
Vorfall dato von Uns $\frac{12}{m}$ fl. Vermählungsgelder, je-
doch auch mit der ferneren gnädigsten Anerkennung gefor-
dert werden, daß sothanes Quantum binnen drey nach-
einander folgenden Jahren und zwar jeder Termin auf
Martini mit 4000 fl. zu Unserer Rentkammer entrich-
tet, auch darmit künftig Martini der Anfang gemacht,
inzwischen aber, und da Wir diese Gelder anderwärts
anzuschaffen, bedacht seyn müssen, die Interessen à 5 pro
Cento biß zur völligen Ablage, nach Proportion des di-
minuirenden Capitals von denen Aemtern bezahlt wer-
den sollen.

Ihr habt solchemnach diese Unsere gnädigste Wil-
lensmeinung allen denenjenigen, so es angehet, forder-
samst bekandt zu machen, die behörige Subrepartitiones
aber zu gleicher Zeit so wohl an ihre Orte als auch Uns

zu Unserer Einsicht zuzufertigen. Die Wir! Euch übrigens mit gnädigem Willen wohl bengethan verbleiben.
Cassel den 29ten Mart. 1740.

Wilhelm.

An die Rent-Cammer zu Hanau.



No. XI.

Unsern 2c.

Wasmasen dem Herkommen nach einer Teden, sowohl von hiesigem Fürstlichem Hause als Fürstlicher Darmstädtischer Linie herstammenden und heurathenden Prinzessin 20000 Gulden Ehesteuren von Städten und Aemtern des Nieder- und Ober-Fürstenthums Hessen und dazu gehörigen Graff- und Herrschafften bezahlt werden müssen, das ist Euch vorhin bekandt;

Nachdem nun unterm 11ten Novemb. anni praeteriti ingleichen 27ten Jan. und 6ten Decembr. a. c. gnädigst resolviret worden, daß diejenigen 20000 Rfl. Fräulein Steuer-Gelder vor die Frau Prinzessin Eleonora Philippina aus dem Fürstlichen Hause Rotenburg so an den Herrn Pfalz-Grav zu Sulzbach verheurathet gewesen, und welche das Kriegs-Pfennig-Amt in anno 1732. vorgeschossen und nicht wieder erhalten, mittelst Ausschreibung einer einfachen Fräulein-Steuren auf Petri des bevorstehenden 1751ten Jahrs einbracht und der Kriegs-Casse erstattet werden sollen:

Als ist Unser hiermit an Euch, die ohnge-
säumte Veranstellung zu machen, daß das
hierzu ertragende Quantum
Steuer-Gulden Alb. Hl. benzeiten zu-
sammen gebracht und auf den 22ten Februarii nächst-
stehenden 1751ten Jahrs an guten gangbaren und so viel
möglich

möglich harten Sorten an den Königlich Fürstlichen Cammerschreiber Fischer gegen Quittung ohnfehlbar und bey Vermeydung der Execution geliefert und bezahlt werde; In dessen Vernehmung Wir Euch geneigt verbleiben.

Cassel den 22. Tag Decembr. 1750.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hessische zur Steuer-Stube
verordnete Director und Rätthe
daselbst.



No. XII.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, 2c. Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königlich-Preussischen Ordens vom schwarzen Adler, 2c. 2c.

Liebe Getreue!

Wasmasen Wir zu möglichster Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, bey dormalig-n Erlaß der halben Contribution und sürtirter Erhebung verschiedener Landsteuren, in jedem Jahr eine rückständige Fräuleinsteuer, welche einer jeden heurathenden Prinzessin von Hessen, von Städten und Aemtern Unseres Nieder- und Oberfürstenthums Hessen, nebst dazu gehörigen Graff- und Herrschafften mit 20000 fl. entrichtet werden muß, erheben zu lassen, gnädigst resolvirt haben, ein solches ist Euch aus Unseren vorigen Ausschreiben schon hinlänglich bekandt. Da nun im nächstkünftigen Jahre 1784. dergleichen Dotalgelder für der Prinzessin Anne Friede-

que Wilhelmine von Hessen Philippsthal 1767. vermähl-
te Gräfin zur Lippe Durchlaucht, zusammengebracht, und
erhoben werden müssen; Als befehlen Wir Euch gnä-
digst, dafür zu sorgen, daß das
hierzu ertragende Quantum von **Stf. Alb.**
Hlr., oder Rhtlr. Alb. Hlr. neben de-
nen zu erhebenden zween Schreckenbergern auf Petri
1784. gleich mit erheben und in guten, soviel möglich
harten Sorten, Cassagelbes, an Unser Kriegszahlamt
allhier bey Vermeidung der Execution, ohnefehlbar rich-
tig abgeliefert werden möge. Gegeben in Unserem
Steuer-Collegio zu Cassel, den 28sten Novembris
1783.

Ad Mandatum Serenissimi Land-
gravii proprium.

II.

Von

der Lehnverbindlichkeit der Landgrafen
von Hessen, gegen Ruhr-Mainz.